



Stenografischer Bericht

öffentlich

29. Sitzung – Innenausschuss

27. August 2025 – 14:46 bis 16:51 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Thomas Hering (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Holger Bellino
Hans Christian Göttlicher
Andreas Hofmeister
Marie-Sophie Künkel
Stefan Schneider
Uwe Serke
Frank Steinraths

AfD

Christian Rohde
Pascal Schleich
Bernd Erich Vohl
Sandra Weegels

SPD

Lisa Gnadl
Rüdiger Holschuh
Cirsten Kunz-Strueder
Sebastian Sack

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vanessa Gronemann
Lara Klaes
Christoph Sippel
Katy Walther

Freie Demokraten

Wiebke Knell
Moritz Promny
Yanki Pürsün

fraktionslos

Dirk Gaw


Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU:	Johannes Schäfer
AfD:	Maximilian Radmann
SPD:	Anja Kornau
	Finja Annalene Pantke
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Dr. Frederik Rachor
Freie Demokraten:	Julia Bayer

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Poseck	Min	HMdI
Reßler	StS	"
Schalk	LMB	"
Link	M3	"
SAGERIEL	RL II 5	"
Bitner	II 5	- II -
Grüthner	MR	Stk
Kroetschmer	KOR	HMdJ
KLOSKE	EPH 12	"
Flöp	PHK	"
Pischke	LPP	II
Schmidt	LPP 1	- II -
Rohrbach	ROR'in	"
Hanson	PO4	"

Protokollführung: Henrik Dransmann
 Dr. Sebastian Galka



Sachverständige und Anzuhörende	
Hessischer Städtetag	Sandra Schweitzer
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Irma Ibrisagic
Universität Bonn	Prof. Dr. Dr. Tade M. Spranger
Aeternitas Verbraucherinitiative Bestattungskultur	Christoph Keldenich
Bestatterverband Hessen e. V.	Guido Vaupel
- DIB - Deutsches Institut für Bestattungskultur	Hermann Hubing
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	Dr. Martin Mencke Axel Pabst
Franziskus-Garten	Erich Burg
Kahrhof Bestattungen GmbH & Co. KG	Senta Kahrhof
Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	Prof. Dr. Magdalene Kläver Cornelia Müller
Unsere Sternenkinder Hessen e. V.	Claire Lerner Jessica Hefner
Vefa Bestattungsinstitut	Efendi Esen Bülent Alkan Dr. Hüseyin Kurt
Verband für Gedenkkultur e. V.	Michael Dechert



Vorsitzender:

Herzlich willkommen hier im Plenarsaal. Ich eröffne die 29. Sitzung des Innenausschusses und begrüße alle Anwesenden. Aufzeichnungen jeglicher Art – Fotos, Videos, Ton – sind nicht gestattet.

Ich rufe jetzt auf:

Öffentliche mündliche Anhörung

Gesetzentwurf
Landesregierung
Drittes Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
– Drucks. [21/2378](#) –

Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Modernisierung des Friedhofswesens und zur Erweiterung individueller Bestattungsformen
– Drucks. [21/2498](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage INA 21/20 –

(Teil 1 verteilt am 18.08.2025
Teil 2 verteilt am 25.08.2025)

Den Gesetzentwurf der Freien Demokraten, Drucksache 21/2498, haben wir ausnahmsweise einbezogen. Die Anzuhörenden werden ausdrücklich um Entschuldigung gebeten; denn es hat natürlich die Fristen sehr verkürzt.

Wir haben die Anhörung in drei Blöcke aufgeteilt: die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände – zwei Anwesende –, danach der Sachverständigen – ein Anwesender – und schließlich der weiteren Anzuhörenden – zehn Anwesende. Nach jedem Block folgen Frage-Antwort-Runden. Da dies durchaus Zeit beansprucht, müssen wir es ein bisschen kanalisieren. Ich bitte um Verständnis und Beachtung, dass eine maximale Redezeit von fünf Minuten pro Anzuhörenden anberaumt ist. Nur so können wir hier Fairness hineinbekommen.

Frau **Sandra Schweitzer**:

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung möchte ich heute zwei Punkte vortragen.

Der erste Punkt betrifft die Zuständigkeitsregelung nach § 13 FBG, die Zuständigkeit für die Veranlassung der Sorgemaßnahmen. In der Vergangenheit gab es häufiger Probleme bei der Zuständigkeit, wenn Angehörige nicht auffindbar waren oder sich geweigert haben, die Sorgemaßnahmen zu veranlassen, die Person aber in einem Heim oder in einer ähnlichen Einrichtung verstorben ist. Da war immer unklar, wer jetzt zuständig ist: Ist es die Heimleitung, oder ist es der Gemeindevorstand?

Das versucht der Gesetzentwurf mit § 13 Absatz 3 klar zu regeln und zu trennen, was wir soweit begrüßen. Immer vorausgesetzt, Angehörige sind nicht greifbar, und die verstorbene Person hat in der Einrichtung gelebt, dann soll die Einrichtung zuständig sein. Wenn sie nicht in einer Einrichtung gelebt hat, soll der Gemeindevorstand zuständig sein. Das begrüßen wir.

Das wird aber einen Absatz später, nämlich in § 13 Absatz 4, wieder aufgeweicht, indem dort eine Auffangzuständigkeit des Gemeindevorstands geregelt wird. Das lehnen wir ab. Wir bitten, diesen letzten Halbsatz zu streichen. Denn er bedeutet, dass immer dann, wenn – sinngemäß – die Angehörigen oder auch die Heimleitung sich weigert, eben doch der Gemeindevorstand zuständig ist. Das führt aus unserer Sicht zu Unklarheiten und rechtlichen Problemen. Deswegen bitten wir, diesen letzten Halbsatz zu streichen.

Klar ist natürlich: Wenn Gefahr im Verzug ist, dass die Bestattung nicht fristgemäß umgesetzt wird, greift immer das HSOG. Das wird ja auch im § 13 Absatz 5 mit einem Verweis aufgegriffen. Aber gerade weil ja das HSOG weiter gilt, ist für uns nicht klar, warum man dann diese Auffangzuständigkeit des Gemeindevorstands in § 13 Absatz 4 doch wieder ins Gesetz hineinschreibt, wenn man doch den Anspruch hat, die Zuständigkeit klar zu regeln. Wir bitten, klar zu trennen und bei dieser klaren Zuständigkeit zu bleiben, die ja der Anspruch des Gesetzes ist.

Der zweite Punkt betrifft das Gebührenrecht. An dieser Stelle sehen wir eine Regelungslücke. Ich versuche, das an einem praktischen Fall deutlich zu machen: Eine Tochter A hat die Bestattung bzw. Beisetzung eines Elternteils bei der Stadt beantragt. Es gibt aber eine Tochter B, die bisher nichts davon weiß. Tochter B weiß nicht, dass der Elternteil verstorben ist und die Bestattung ansteht. Es geht alles seinen Gang, und die Stadt erstellt einen Gebührenbescheid. Dann stellt sich heraus, dass die Tochter A nicht zahlungsfähig ist. Die Stadt würde nun natürlich gern die Tochter B greifen, die ja nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz ebenfalls sorgepflichtig ist. Also wäre sie nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet, die Sorgemaßnahmen zu veranlassen und zu tragen. Da sie aber bisher von nichts wusste, konnte sie das nicht. Aber die Stadt würde sie gerne greifen.

Da grätscht dann das Kommunalabgabengesetz dazwischen, weil dieses Gesetz streng genommen vorsieht, dass Gebühren nur für eine willentliche Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden können. Diese Tochter B hat aber die öffentliche Einrichtung Friedhof nicht willentlich in Anspruch genommen, weil sie ja gar nichts davon wusste. Sie hat auch nicht

den Antrag gestellt, dass der Elternteil bestattet oder beigesetzt wird. Das KAG hindert dann die Stadt, auf die eigentlich nach dem FBG verpflichtete Person zuzugreifen.

Wir sehen insofern den Bedarf, eine Regelung zu schaffen. Ob das im KAG oder im FBG als Spezialgesetz geschieht, kann dahinstehen. Es besteht aber auf jeden Fall der Bedarf nach einer Regelung, damit die Stadt dann auf die Tochter B zugreifen kann, die nach dem Willen des Gesetzgebers auch sorgepflichtig ist.

Dazu hatten wir gestern sehr kurzfristig noch einen sehr guten Austausch mit dem hessischen Innenministerium. Danach bin ich zuversichtlich, dass das relativ einfach gelingen könnte.

Den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion lehnen wir ab. Wir sprechen uns für den Schutz der Friedhofskultur aus.

Frau Irma Ibrisagic:

Vielen Dank für die Einladung, die bei uns bedauerlicherweise aber nicht angekommen ist. Wir haben gestern von der Anhörung erfahren, deswegen jetzt nur eine kurze Stellungnahme.

Grundsätzlich befürworte ich den Vortrag der Frau Schweitzer. Ich möchte bei § 13 beginne. In der Begründung zu § 13 Absatz 2 steht, dass die Aufzählung „als Rangfolge zu verstehen“ ist. Dies ergibt sich weder aus dem Wortlaut, noch sieht die Rechtsprechung es so. Es gab im November 2024 eine Entscheidung des VG Darmstadt, die explizit gesagt hat, dass diese Aufzählung nur dem Umstand geschuldet ist, dass diese Angehörigen natürlich aufgezählt werden müssen, aber nicht in der Reihenfolge zur Kostentragung verpflichtet sind. Falls der Gesetzgeber das so regeln möchte, muss das auf jeden Fall ausdrücklich in das Gesetz hineingeschrieben werden. Das wiederum befürworten wir aber auch nicht, weil die Gemeinde ja ein Auswahlmessen hat und man davon ausgehen sollte, dass sie dieses rechtmäßig ausübt.

Weiterhin sollen die Adoptiveltern und -kinder gestrichen werden, weil sie laut Gesetz auch die gleiche rechtliche Stellung hätten wie Kinder, die nicht adoptiert sind, und deren Eltern. Nach unserer Meinung würde aber diese Streichung suggerieren, dass sie nicht mehr bestattungspflichtig sind. Deswegen befürworten wir, dass diese Aufzählung enthalten bleibt; denn es stellt sich auch oft die Frage, wie es bei Halbgeschwistern ist, die auch nicht aufgeführt sind. Diese Streichung würde zu weiteren Verwirrungen führen.

Dann komme ich zu § 13 Absatz 3. In unserer Beratung ist es oft so, dass die Heime sich tatsächlich wehren, die Bestattung zu veranlassen. Dann ist natürlich der Gemeindevorstand gezwungen, die Dinge in die Wege zu leiten. Oft werden wir dann gefragt, was zu tun ist. Die Heime müssen ja mit irgendwelchen Konsequenzen rechnen, die können ja nicht immer so durchkommen. Es gibt ja die Möglichkeit, eine Ordnungswidrigkeit zu erlassen. Aber im § 29 Absatz 1 Nummer 4 FBG steht nur, dass es eine Ordnungswidrigkeit ist, wenn man nicht unverzüglich die Bestattung veranlasst. Wir raten deswegen dazu, dass man entweder das „unverzüglich“ streicht oder als Bedingung mit aufnimmt, dass man die Bestattung gar nicht veranlasst, um da ein bisschen Druck aufzubauen, damit die Gemeindevorstände entlastet werden.

Bei § 13 Absatz 4 fehlt uns auf jeden Fall die Kostenregelung, wie wir sie bisher haben. In § 13 Absatz 5 steht ausdrücklich, dass § 8 für die Kostenregelung gilt. Die gilt somit eigentlich nur bei Gefahr in Verzug. Die Regelung müsste auf jeden Fall auch in Absatz 4 aufgenommen werden; denn Absatz 5 ist nicht so eine Rechtsfolgenverweisung, wie wir sie im Gesetz vorfinden.

Mit Blick auf den Gesetzentwurf der Freien Demokraten müssen wir dem Städtetag zustimmen. Wir sprechen uns für die Beibehaltung des Friedhofszwangs aus. Das FBG bietet ja Modernisierungen an. Es gibt mittlerweile die Tuchbestattung aus religiösen Gründen. Es gibt die Friedwälder, die von Tag zu Tag immer mehr werden. Viele Gemeinden haben schon solche Friedwälder errichtet. Außerdem ist es für uns wirklich zu kurzfristig, jetzt eine umfassende Stellungnahme abzugeben, weil die Gremien auf jeden Fall mit befasst werden müssen.

§ 20 Absatz 4 und 5 im Gesetzentwurf der Freien Demokraten widerspricht § 2 Absatz 1 FBG, demzufolge das Friedhofswesen Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde ist, sowie Absatz 2, demzufolge die Benutzung des Friedhofs beziehungsweise die Modalitäten in der Satzung zu regeln sind. Das würde durch diese Regelungen vorweggenommen werden.

Vorsitzender:

Ich danke Ihnen insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass Sie ja noch nichts einreichen konnten und Ihren Vortrag sehr übereilt zusammenstellen mussten.

Es gibt keine Fragen, deswegen kommen wir zum zweiten Block.

Herr Prof. Dr. Dr. Tade M. Spranger:

Vielen Dank für die freundliche Einladung und für die Möglichkeit, hier einige Dinge in aller Kürze darzustellen.

Den Gesetzentwurf der Landesregierung halte ich für einen ausgewogenen, in der Sache angezeigten und rechtlich sehr überzeugenden Entwurf. Einige wenige Punkte möchte ich kurz vertiefen.

Zunächst einmal ist es natürlich sehr begrüßenswert, dass die Bestattungsmöglichkeiten für sogenannte Fehlgeborene verbessert werden. Die Situation und die rechtspolitische Diskussion war vor 20 Jahren eine ganz andere. Wenn man über diese Themen geredet hat, hat das oft Unverständnis hervorgerufen. Ich finde es sehr schön, dass der Gesetzgeber in Hessen sich dessen annimmt und das optimieren möchte.

Eingebettet in diesen gesamten Diskurs kann man nur begrüßen, dass es eine Hinweispflicht der Einrichtungsträger geben soll. Ich rege allerdings an, eine Verletzung dieser Hinweispflicht mit einer Ordnungswidrigkeit als Sanktion zu belegen. Einige Bundesländer handhaben das bereits so. Es soll keinem Mitarbeitenden eines Krankenhauses etwas Falsches unterstellt werden, aber im Drange der Geschäfte und der Abläufe eines Klinikalltags wird dieser Hinweis oft nicht gegeben. Dann steht zwar im Gesetz, es muss einen Hinweis geben, aber wenn der Hinweis nicht

erfolgt, hat das keine Folgen. Wenn aber eine Ordnungswidrigkeit hinten dran gehängt wird, führt das dazu, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen innerhalb der Kliniken dazu führen, dass das überall zur Standardprozedur gemacht wird. Insofern wäre das wirklich erwägenswert.

In diesem Kontext könnten Sie eventuell auch in Erwägung ziehen, die starre 500-Gramm-Grenze noch einmal zu überdenken. Man darf nicht vergessen, wo die herkommt: Das ist keine bestat-tungsrechtlich relevante Grenze, sondern eine Grenze, die vor 25 Jahren von der Weltgesund-heitsorganisation geschaffen wurde, damit es weltweit einheitliche Sterberegister gibt. Das ist der einzige Grund für die 500-Gramm-Grenze. Man wollte, dass die Sterbestatistiken in Botswana, in Deutschland, in Dschibuti und in Frankreich vergleichbar sind. Dies erfordert natürlich einheitliche Maßstäbe. Dann hat irgendwann ein deutscher Landesgesetzgeber gesagt: „Ich habe gehört, es gibt bei der WHO eine 500-Gramm-Grenze“, und hat das ins Gesetz übernommen. Das hat dann Kaskadeneffekte ausgelöst. Aus der Sicht der Betroffenen wäre eine weitere Öffnung dieser Grenze sehr erstrebenswert. Sie gehen das ja bereits an.

Was Sie in Bezug auf die Leichenschau planen, halte ich für eine sehr gute Verbesserung. Das ist ohne weiteres rechtskonform. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die erste Leichenschau seit mittlerweile 20 Jahren Gegenstand massiver Kritik unter anderem der Staatsanwaltschaften und der Polizeibehörden ist, die sagen, die erste Leichenschau verdiene eigentlich den Namen nicht. Ich zitiere in meiner schriftlichen Stellungnahme nur eine Publikation; ich hätte Sie aber auch zubomben können mit wissenschaftlichen Publikationen, die alle dieses Problemkind beim Namen nennen. Es wäre auch politisch ein gutes Signal, die tatsächlich sehr schlechte Qualität der ersten Leichenschau regulatorisch anzugehen.

Bei der Verlängerung der Erdbestattungsfrist reagieren Sie sehr maßvoll und sehr gut auf die Änderungen der Bestattungskultur, auf die gesamtgesellschaftlichen Änderungen, die wir in Deutschland erwiesenermaßen haben. Es ermöglicht den Betroffenen und den Angehörigen bzw. den Hinterbliebenen, sich in etwas mehr Ruhe in einer ohnehin sehr angespannten Situation um die entsprechenden administrativen Pflichten zu kümmern. Insofern ist die Verlängerung der Erd-bestattungsfrist äußerst begrüßenswert.

Wenn Sie ohnehin in diesem Bereich regulatorisch tätig werden wollen, rege ich dringend an, den Hirntod aus § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FBG zu streichen. Hessen ist das einzige Bundes-land, das Hirntote als bestattungspflichtige Leichen definiert. Der Hirntod ist ein medizinischer Fachbegriff. Deshalb finden Sie den Hirntod auch in keinem anderen Friedhofs- und Bestattungs-gesetz Deutschlands, sondern im Transplantationsgesetz des Bundes. Der Hirntod soll die post-mortale Organentnahme ermöglichen. Wenn Sie einen Menschen als hirntot definieren, ermög-licht dies die postmortale Organ- und Gewebeentnahme zum Zwecke der Erfüllung der Organ-übertragung.

Das heißt, hirntote Frauen können Kinder bekommen und bekommen Kinder. Ich erwähne das mit Absicht, weil das ein sehr krasses Beispiel dafür ist, was hirntote Menschen rein physisch noch leisten können. Sie sind hirntot, aber eben nicht tot im bestattungsrechtlichen Sinne. Darum hat auch die bisherige Erdbestattungsfrist in der Praxis große Probleme verursacht. Das ist auch

in rechtswissenschaftlichen Kreisen diskutiert worden, weil Hirntoten bis zu 72 Stunden lang ohne Probleme Organe entnommen werden können.

Im Falle einer sehr kurz bemessenen Erdbestattungsfrist müssen Sie denjenigen vom OP-Tisch direkt ins Grab rollen – wenn ich das einmal ganz flapsig ausdrücken darf. Das sollten Sie sich noch einmal klar machen: Hirntote sind medizinisch betrachtet tot, aber nicht im bestattungsrechtlichen Sinne tot. Sie haben keine Verwesungserscheinungen. Die Vitalfunktionen werden künstlich aufrechterhalten. Die Menschen liegen an Maschinen im Krankenhaus. Darum wäre es aus meiner Sicht erstrebenswert, den Begriff „Hirntod“ im hessischen FBG zu streichen.

Der Entwurf der FDP ist sehr stark an den Entwurf in Rheinland-Pfalz angelehnt. Ich glaube, dass da einfach zu viel regulatorisch über einen Kamm geschoren wird. Man hat das Gefühl, es wird im Grunde genommen eine Maximallösung gesucht. Die Tuchbestattung soll zugelassen werden. Damit wird der Sargzwang aufgehoben. Der Friedhofzwang soll aufgehoben werden. Flussbestattungen sollen ermöglicht werden. Ascheteilungen sollen ermöglicht werden. Im Grunde genommen soll alles ermöglicht werden, was gerade an neuen Möglichkeiten diskutiert wird. Wir haben sehr, sehr gute Empirie in Deutschland, dass die Bevölkerung in diese Richtung argumentiert, dass die Bevölkerung das möchte. Aber es gibt auch sehr viele unterschiedliche regulatorische Konsequenzen.

Zum Beispiel Flussbestattung: Hessen ist ein Binnenland. Insofern bestehen wasserrechtliche und schifffahrtsrechtliche Probleme. Das ist natürlich etwas völlig anderes als die Entnahme von kleinen Aschebestandteilen. Kein Krematorium der Welt kann eine hundertprozentige Ascheverfüllung garantieren. Darum ist es regulatorisch etwas ganz anderes, ob ein Löffel Asche entnommen wird oder ob Sie eine Flussbestattung zulassen. Es wird zu viel über einen Kamm geschoren.

Abgeordneter **Moritz Promny:**

Vielen herzlichen Dank für Ihre kompetenten Ausführungen, Herr Prof. Dr. Spranger. Sie sind sehr dezidiert auf die Steigerung der Qualität der ersten Leichenschau eingegangen. Vielleicht könnten Sie präzisieren und vertiefen, wie Sie sich das konkret im Alltag vorstellen.

Außerdem sagten Sie, in der Bevölkerung sei erkennbar, dass Neuerungen gewünscht seien. Können Sie das vielleicht noch einmal unterlegen?

Herr **Prof. Dr. Dr. Tade M. Spranger:**

Vielen Dank für die Fragen. Ich bin nur Jurist, dementsprechend kann ich mich dazu nur sehr limitiert äußern.

Tatsache ist, dass wir mittlerweile diverse empirisch sehr gut abgesicherte Studien von Rechtsmedizinern haben, die zeigen, dass bei der ersten Leichenschau in 97 bis 98 Prozent der Fälle tatsächlich massive Mängel auftreten. Das müssen nicht unbedingt grobe Fehler sein, dass zum Beispiel Tötungsdelikte nicht erkannt werden. Auch das kommt vor, auch das ist publiziert. Es sind aber in der Tat andere hier im Raum berufen, sich dazu zu äußern. Auch diese Fälle gibt es,

aber es sind daneben ganz viele, auch dokumentarische Probleme. Es gibt ganz viele Schwierigkeiten bei der Bezeichnung, ob es ein natürlicher oder nicht natürlicher Todesfall ist usw.

Über Jahre und Jahrzehnte hinweg ist immer wieder reproduziert worden: Ungefähr 97 bis 98 Prozent der ersten Leichenschauen haben den einen oder anderen Fehler. Wie das Problem gelöst werden könnte – da muss ich aufpassen, dass ich mich nicht auf schwankendem Boden bewege. Wir hatten verschiedene Vorschläge, unter anderem von den dazu hinreichend qualifizierten Rechtsmedizinern von Staatsanwaltschaft und Polizeibehörden, die gesagt haben, man brauche eine echte qualifizierte Leichenschau, zum Beispiel mit einer Facharztspflicht bei der ersten Leichenschau. Natürlich stellen sich dann auch wieder Fragen zu Kostentragungspflichten. Es geht darum, ein Qualitätssicherungstool bei der ersten Leichenschau zu implementieren, das wir aktuell nicht haben.

Nun zur Frage, was sich die Menschen wünschen. Alle hier im Raum sind ja mit Fragen der Friedhofs- und Bestattungskultur befasst. Alle, die mit diesen Fragen täglich zu tun haben, wissen um die massiven gesamtgesellschaftlichen Umwälzungen, die vor dem Friedhof nicht haltmachen. Wir haben eine Individualisierung der Kultur, auch der Bestattungskultur. Wir haben über das Internet einen sofortigen Zugriff auf Alternativen. Wenn ich etwas für mich nicht möchte, dann weiß ich binnen zwei Minuten: Dann mache ich halt das und das in Holland, in der Schweiz, in Österreich oder Frankreich. Die Menschen nutzen das.

Es wurde völlig zu Recht angesprochen: Friedhöfe sind Orte der Kultur, Orte der Friedhofskultur. Die deutsche Friedhofskultur ist als immaterielles Kulturerbe der UNESCO anerkannt worden. Das zeigt, wie wichtig die Friedhöfe sind. Ich denke aber, die Friedhofsträger müssen darauf reagieren, dass die Menschen sich sehr viel mehr wünschen als die mittlerweile vielleicht etwas angestaubte klassische Erd- und Urnenbestattung. Dazu gibt es empirisches Material. Herr Keldenich ist ja da. Aeternitas e. V. macht regelmäßig entsprechende Umfragen. Das ist der empirische Teil. Die Frage ist natürlich: Was macht man regulatorisch daraus? Wie gießen Sie das in regulatorische Form?

Vorsitzender:

Dann gehen wir zum dritten Block der Anzuhörenden über.

Herr Christoph Keldenich:

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Was den Gesetzentwurf der Landesregierung angeht, kann ich es relativ kurz machen. Wir sind in den Punkten, die die Verbraucher, also die Angehörigen betreffen, mit allem einverstanden, was dort geregelt werden soll. Hervorheben möchte ich den Umgang mit Totgeburten. Auch die Verlängerung der Bestattungsfrist ist für uns völlig in Ordnung. Die Klarstellung in § 13, soweit Angehörige auch nur am Rande betroffen sind, halten wir für richtig.

Wir müssen aber am Gesetzentwurf bemängeln, dass das schon alles war. Wir denken, dass das Friedhofs- und Bestattungsgesetz durchaus noch etwas mehr Modernisierung hätte vertragen

können. Deswegen möchte ich noch ein bisschen auf die Gesetzesinitiative der FDP eingehen, die schon eher das trifft, was die Menschen im Land tatsächlich wollen.

Herr Prof. Dr. Spranger hat es gerade angesprochen: Wir betreiben in diesem Bereich Meinungsforschung. Just in diesem Sommer haben wir bestimmte Fragen gestellt. Das Resultat verfestigt die Ergebnisse, die es schon seit Jahren gibt, dass derzeit ein Viertel der Bevölkerung für die eigene Bestattung Alternativen in Erwägung zieht, die in Deutschland jedoch illegal sind.

Uns stellt sich da die Frage: Will man das weiter so hinnehmen? Will man bei den Regelungen des Bestattungsrechts in Hessen, wenn es um Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit geht, eher im Schlusslichtbereich in Deutschland sein? Oder will man da noch ein bisschen mehr anpacken, wie es in Rheinland-Pfalz geschehen ist?

Der Gesetzentwurf der FDP ist darauf angelegt, dass bestimmte Dinge auch jenseits der Friedhofsgrenzen zulässig sind. Prof. Dr. Spranger hat es schon gesagt: Das Viertel der Bevölkerung, das das möchte, nutzt das Ausland, um das zu erreichen. Jedes Bestattungsunternehmen in Deutschland macht das auch möglich – wohlwissend, dass das mindestens ein Graubereich ist, wenn nicht sogar ein Bereich, der mit einer Ordnungswidrigkeit belegt ist. Deswegen wünschen wir uns – ich denke, unter den Anzuhörenden bin ich da der Einzige – ein bisschen mehr Liberalisierung im Bestattungsrecht, damit eben auch die Möglichkeiten, die im grenznahen Bereich angewendet werden – Frankreich, die Niederlande und die Schweiz sind die typischen Länder, in die ausgewichen wird –, auch in Hessen zumindest einmal diskutiert werden, zum Beispiel die Aufhebung des Friedhofszwangs.

Die Flussbestattung mag erst einmal mit einer Reglementierung zu versehen sein, weil sie in Deutschland etwas ganz Neues wäre. Aber auch das gibt es schon. In den Niederlanden und in Österreich wird das seit Jahren praktiziert. Mit entsprechender Reglementierung sollte man diesen Gedanken nicht einfach so beiseite wischen. Die Aufhebung des Friedhofszwangs habe ich schon genannt.

Drei Viertel der Bevölkerung hätten nichts dagegen, wenn Ascheteile in Erinnerungsgegenständen verarbeitet werden. Das mag erst einmal merkwürdig klingen: Was ist mit diesen Diamanten? Aber das sind auch kleine Amulette, bei denen wirklich nur eine kleine Grammzahl der Asche, die ja drei bis vier Kilogramm ausmacht, verwendet wird, sofern der Verstorbene es wollte. Diese Bedingung halten wir für sehr sinnvoll, wenn es darum geht, etwas Neues einzuführen.

Solche Dinge wären – und das gibt der Gesetzentwurf der FDP her – durchaus überlegenswert, weil es einen nennenswerten Anteil in der Bevölkerung gibt, der sich das wünscht und diese Lösungen leider immer nur über das Ausland findet. Wir wünschen uns, dass diese Menschen aus der Illegalität herausgeholt werden und offen kommunizieren können, dass sie mit der Asche in der Art und Weise umgegangen sind, wie der Verstorbene es sich gewünscht hat.

Herr Guido Vaupel:

Vielen Dank für die Einladung, danke, dass wir uns hier äußern dürfen. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist zum großen Teil zuzustimmen. Die 36 Stunden bestehen noch in Hessen, woanders schon lange nicht mehr. Sie sind schwierig zu berechnen und schwierig durchzuhalten, sodass wir sagen, das sollten wir machen.

Der FDP-Entwurf ist von uns in großen Teilen abzulehnen.

Wir sprechen uns im Bundesverband eindeutig für eine Leichenschau aus, auch für den digitalen Leichenschau-Schein, der schon in Entwicklung ist, damit wir Fachärzte haben, die das durchführen, um da eine gewisse Ruhe reinzubringen und um die Gewissheit zu haben, dass das ordentlich gemacht wird.

Beim Friedhofszwang ist natürlich das Problem, dass die Friedhöfe – da spreche ich für die Friedhöfe – jahrelang Monopole hatten und überhaupt keine Werbung machen mussten. Viele Friedhöfe decken heute schon viel mehr ab als eine Erd- und eine Feuerbestattung. Das ist vielen aber nicht bekannt. Wenn wir als Bestatter dann aufklären, was alles auf dem Friedhof möglich ist, dann sagen die: Das ist doch der richtige Ort. – Der Friedhof hat sich als Ort der Trauer und der Kultur bewährt. Auch in anderen Ländern, in denen der Friedhofszwang aufgehoben wurde, sind es ja immer noch 94 Prozent, die den Friedhof als Ort des Begräbnisses nutzen. Das sollten wir auch so lassen.

Die Tuchbestattung halte ich unter Hygienegesichtspunkten manchmal für schwierig. Sie muss vom Gesundheitsamt abgesegnet werden, das ja manche abgelehnt. Darauf müssen wir einfach reagieren.

Herr Hermann Hubing:

Ich spreche für das Deutsche Institut für Bestattungskultur sowie als Hauptgeschäftsführer des Landesinnungsverbandes der Tischler und Bestatter in Hessen und Rheinland-Pfalz. Meine Damen und Herren, Herr Vorsitzender, ich hatte ehrlich gesagt überlegt, ob ich an dieser mündlichen Anhörung teilnehmen sollte, als ich nur den Gesetzentwurf der Landesregierung hatte. Ich war der Meinung, die schriftliche Stellungnahme reicht aus. Ich kann mich den meisten meiner Vorredner anschließen.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu. § 9 – pränatale Menschenwürde – ist längst überfällig, das musste geschehen, ebenfalls die Verlängerung der Bestattungsfrist.

Zur Durchführung der Leichenschau stimmen wir auch zu, wobei mein Ceterum censeo natürlich bekannt ist. Herr Prof. Verhoff ist ja auch da. Die erste Leichenschau ist von der Qualität her zu vergessen. Ich habe nichts gegen Ohren- oder Augenärzte. Aber wenn die außer der Tatsache, dass jemand tot ist, feststellen sollen, woran er gestorben ist, habe ich doch meine Zweifel. Ich kenne auch die praktischen Probleme, das entsprechend umzusetzen. Wenn wir uns inzwischen der 80-Prozent-Quote von Feuerbestattungen nähern, bei denen sowieso eine zweite, qualifizierte Leichenschau stattfinden muss, wäre unser Vorschlag: nur eine Leichenschau, aber die

bitte von einem qualifizierten Rechtsmediziner. Der muss nicht Rechtsmedizin studiert haben, aber zumindest entsprechend weitergebildet worden sein, damit wir uns auf eine Leichenschau reduzieren können, damit die Fälle, die Herr Prof. Dr. Spranger angeführt hat, verhindert werden können.

Der nächste Punkt ist auch schon angeführt worden: Sorgepflichtige Personen, § 13. In der Gesetzesbegründung steht, dass diese Aufzählung eine Rangfolge sein soll. Wir erleben immer wieder, dass Bestatter vor die Problematik gestellt werden, dass Angehörige unterschiedliche Auffassungen haben, wie eine Bestattung durchgeführt wird. Eventuell sollte der Gesetzgeber diesen einen Satz, der in der Begründung steht, in den Gesetzestext aufnehmen, damit klar ist, dass es eine Rangfolge, eine Reihenfolge gibt.

Wir haben uns kurz zu dem Verbot der Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit geäußert. Nicht dass man uns falsch versteht: Wir lehnen die natürlich ab. Die Frage ist aber, ob es nicht nur eine politische Botschaft ohne jegliche praktische Relevanz ist. Wir haben zum einen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, dessen Abschaffung derzeit sehr in der Diskussion ist. Das gilt für alle Gewerke. Warum will man jetzt von einem Steinmetz vor Ort verlangen, dass er nachprüfen kann, ob in Indien oder in China gegebenenfalls ein Grabstein aus Kinderarbeit hergestellt worden ist? – Man hilft sich in dem Gesetz, indem man sagt, wenn das nicht nachweisbar ist, macht er eine Eigenerklärung. Wenn er sagt, er weiß nichts Besseres, dann wird es auch gemacht. Das kann man meines Erachtens vergessen, das ist obsolet.

Noch ein kleines Aperçu dazu: Wenn der Grabstein und die Grabeinfassung hergestellt werden, soll der Steinmetz beweisen, dass sie nicht aus Kinderarbeit hergestellt worden sind. Beim Weg daneben, der mit Schottersteinen gefüllt worden ist, fragt kein Mensch danach, ob der Schotter vielleicht auch durch Kinderarbeit hergestellt worden ist. – Das zum Gesetzentwurf der Landesregierung, dem wir ansonsten natürlich zustimmen.

Es wird Sie nicht verwundern, dass auch wir den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion in wesentlichen Teilen ablehnen. Einige gute Teile sind sicherlich dabei. Ich stimme zu, dass wir sicherlich einen gesellschaftlichen Wandel haben. Da bin ich mit Herrn Keldenich völlig einer Meinung: Große Teile der Bevölkerung wünschen sich eine weitere Aufweichung des Bestattungsgesetzes, auch bei den Bestattern ist es teilweise der Fall.

Das ist ja eigentlich revolutionär: Der Friedhofszwang soll aufgehoben werden, der Sargzwang soll aufgelöst werden, die Flussbestattung soll ermöglicht werden. Wenn man so etwas vorhat, dann hätte man den Weg gehen sollen, den Mecklenburg-Vorpommern vor ein paar Jahren gegangen ist, dass man sagt, man schafft einen breiten gesellschaftlichen Diskurs und diskutiert die Dinge, die man vorhat, bindet alle mit ein und kommt dann irgendwann zu einem Ergebnis. Das muss nicht jedem schmecken, aber man kann zumindest sagen, jeder ist gehört worden.

Ich komme zu den einzelnen Bereichen. Flussbestattungen halte ich im Sinne einer würdevollen Bestattung nicht für möglich. Ich bin bekennender Verfechter einer Seebestattung. Zwischen einer Seebestattung und einer Flussbestattung gibt es sehr große Unterschiede. Bei einer Seebestattung hat man große Abstände von der Küste, es darf keine Schifffahrt stattfinden, es darf nicht

geangelt werden, es darf nicht geschwommen werden. Das wäre bei der Flussbestattung nicht möglich. Ich stelle mir vor, wie zwischen zwei Tankern eine Urne ins Wasser gelassen wird. Mit einer würdevollen Bestattung hätte das sicherlich nichts mehr zu tun.

Zur Aufhebung der Sargpflicht hätte ich gerne von der FDP gewusst, wie das praktisch laufen soll. Man braucht den Sarg sowieso zum Transport. Alle haben bisher zugestimmt, man solle die Bestattungsfrist auf zehn Tage verlängern. Dann stelle ich mir vor, nach zehn Tagen wird eine Leiche aus einem Tuch am Grab herausgenommen, und es findet die Grablegung statt. Ich kann mir nicht vorstellen, Herr Vaupel, dass unsere Bestatter bereit wären, eine Leiche, die zehn Tage im Tuch gelegen hat, über Kopf ins Grab zu legen. Das wird nicht laufen, und ich habe meine Zweifel, ob es die städtischen Mitarbeiter machen wollen. Das ist nicht praktikabel.

Bei muslimischen Bestattungen ist das kein Problem. Da wird die Bestattung relativ kurzfristig durchgeführt. Das machen Angehörige. Außerdem hat man dort eine Ewigkeitsfrist. Es findet keine Wiederbelegung des Grabes nach 15, 20 oder 30 Jahren statt. Eine Leiche, die ohne Sarg in die Erde gelassen wird, wird nicht verwesen. Die ist nach 15 Jahren noch genauso, wie sie gewesen ist. Das sind Dinge, die nicht praxisorientiert sind.

Von der Aufhebung des Friedhofszwangs halten wir auch nichts. Wir sind der Auffassung, dass wir einen Ort der Trauer brauchen, und das ist eben der Friedhof. Wir haben immer mehr zerstrittene Angehörige. Wer soll dann die Urne bekommen? Diesen Konfliktfall sollte man einfach verhindern. Die temporäre Aushändigung hört sich zunächst sehr gut an; ich weiß, Herr Keldenich ist ein glühender Befürworter. Aber was machen wir danach? Wer sammelt die wieder ein? Wenn jetzt jemand sagt, die Urne sei verschwunden, wie soll das laufen? Wenn man so etwas machen will, sollte man es in einem ausführlichen Diskurs klären, bevor man so einen Gesetzentwurf einbringt.

Herr Dr. Martin Mencke:

Sehr geehrter Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Die evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen begrüßen wie viele der Vorredner grundsätzlich die Änderungsvorschläge, die der Gesetzentwurf der Landesregierung vorsieht. Ich möchte nur auf zwei Punkte hinweisen. Davon ist der erste größer, der zweite ist kleiner.

Wir haben aus der Erfahrung von Seelsorgenden, vor allen Dingen in großen Kliniken, Schwierigkeiten mit der Informationspflicht wahrgenommen, die in dem Gesetzentwurf versucht wird zu adressieren. Wir haben allerdings den Eindruck, dass in dem Änderungsvorschlag unseres Erachtens die Intention der Informationspflicht nicht völlig ausreichend durchformuliert wird.

Deswegen schlagen wir zu § 9 vor: Tot geborene Kinder, die nicht unter Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 fallen, sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten individuell zu bestatten. Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung – das ist die Änderung – oder in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt, hat der Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf beides hingewiesen wird – also sowohl auf die individuelle Bestattungsmöglichkeit als auch auf die Möglichkeit der Gemeinschaftsbestattung durch den Träger.

Wir alle, die wir uns mit Friedhofs- und Bestattungskultur befassen, wissen, dass Eltern, die in dieser Situation sind, hochvulnerabel sind und nicht wirklich Bescheid wissen, was auf sie zukommt. Deswegen finden wir es hilfreich, an dieser Stelle eine Präzisierung vorzunehmen.

Die Kleinigkeit, um die wir Sie bitten, bezieht sich auf § 26 Absatz 2. Es ist lediglich eine redaktionelle Änderung. Wir schlagen vor, dass dort präzisiert wird, indem „Gemeindevorstand“ durch „Friedhofsträger“ ersetzt wird. Wir haben auch Friedhöfe in kirchlicher, in evangelischer und katholischer Trägerschaft. Dann ist regelmäßig als Gemeindevorstand der Kirchenvorstand gemeint. Es kommt dann vor Ort zu Sprachverwirrungen. Die wollen wir pfingstlich aufzulösen helfen. „Friedhofsträger“ wäre die klare Formulierung, die man hier wählen könnte.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP enthält durchaus interessante Aspekte, zum Beispiel, dass Tot- oder Fehlgeburten unter würdigen Bedingungen bestattet werden. Das halten wir grundsätzlich für einen interessanten Vorschlag.

Durchaus anders als Vorredner möchten wir aber betonen, dass die Zulassung privater Bestattungsplätze oder zahlreicher weiterer Bestattungsformen von den evangelischen Kirchen kritisch gesehen wird. Wir sind der Ansicht, dass dadurch weite Teile der Friedhofs- und Bestattungskultur in einen privaten Bereich übergehen. Die Fokussierung auf Verstorbene und die nächsten Angehörigen ist einerseits nachvollziehbar, andererseits gibt es in der Regel immer eine nicht näher bekannte Zahl von anderen Menschen, die Kontakt zu einem Menschen hatten. Wenn die Bestattung in der Weise privatisiert werden würde, wie es hier vorgeschlagen wird, wird all denen die Möglichkeit genommen, dem Verstorbenen, der nach unserem Verständnis durchaus eigene Würdeansprüche hat, gerecht zu werden.

Deswegen sehen wir nach wie vor in der Bestattungskultur und in den Flexibilisierungen, wie sie mittlerweile üblich sind und gestaltet werden, probate Mittel, die Friedhofskultur weiterzuentwickeln. Wir fürchten, dass eine weitere Privatisierung nicht wirklich zielführend ist, weil sie den Trauerprozessen, wie wir sie zahlreich begleiten, nicht gerecht werden kann. Deswegen ist der Vorschlag, das gesamtgesellschaftlich zu diskutieren, vielleicht ein besserer Weg, als Dinge ad hoc zu ändern.

Herr Erich Burg:

Zunächst einmal möchte ich mich für die Einladung zur Anhörung des Innenausschusses bedanken.

Meine Begründung für meine heutige Stellungnahme: Ich habe 2012 „Franziskus-Garten Tiereinäscherung“ gegründet und ganz bewusst den Namen des Heiligen Franziskus von Assisi dabei verwendet. Der Sage nach konnte er mit den Tieren reden. Als ich mich von meinen Hunden, meinen treuen Wegbegleitern Theo und Adele, verabschieden musste, war es mir als Mensch und Tierliebhaber nicht möglich, diese einfach so aus meinem Leben zu streichen. So war Franziskus-Garten geboren.

Im Laufe der Jahre von 2012 bis heute kamen viele Situationen und neue Erfahrungen auf mich zu. Oft wurde die Anfrage an mich gerichtet, ob eine Mensch-Tier-Bestattung – damit ist keine gemeinsame Einäscherung gemeint – möglich sei, was ich jedes Mal verneinen musste. Bei einem Gespräch mit dem Stadtbaurat Schreiner der Stadt Fulda habe ich diese Problematik angesprochen und wurde dabei von ihm auf die aktuelle Gesetzeslage hingewiesen.

Das ist ein Grund für mein Hiersein heute. Gegen meinen heutigen Vorstoß hatte die Stadt Fulda mir schriftlich mitgeteilt, dass seitens des Herrn Oberbürgermeister Wingefeld und des dafür zuständigen Dezernenten, Stadtbaurat Schreiner, keinerlei Einwände vorliegen.

Sie werden sich sicher fragen: Wie sieht es mit der Kirche aus? – Die katholische Kirche hat ein breites und aufgeschlossenes Verhältnis zum Wesen des Lebendigen, wie mir der Stadtdechant und Stadtpfarrer Stefan Buß aus Fulda geschrieben hat. Die Priorität zwischen Mensch und Tier sollte aber klar erkennbar sein. So sieht es auch der Diözesanseelsorger für Trauernde im Bistum Fulda, Herr Werner Gutheil. Er hat mir dazu gestern ein Grußwort gesandt. Er hofft, dass tierliebende, also verantwortungstragende Menschen, einen Ort haben können, um würdig von ihrem Tier Abschied nehmen zu können. Alle genannten Personen haben bis vor kurzem mit mir in Kontakt gestanden, diese Korrespondenz ist jederzeit einsehbar.

Frau **Senta Kahrhof**:

Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, mich hier vorzustellen und meine Zustimmung zu vielen Themen darzulegen.

Um es etwas kürzer zu machen, möchte ich gerne betonen, dass ich den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Spranger und Herrn Hubing ausdrücklich zustimme. Ich möchte ein paar Ergänzungen vornehmen.

Zum einen geht es um das Thema der tot geborenen Kinder. Uns ist es sehr wichtig und ein großes Anliegen, dass die Eltern aufgeklärt werden; denn das ist nicht immer der Fall. Die Pfleger nehme ich einmal aus; insbesondere in Darmstadt machen sie das sehr hervorragend. Die Ärzte aber sind da immer noch in ihrem ärztlichen Modus. Viele Eltern wissen gar nicht, dass sie ihre Kinder, auch wenn sie nicht bestattungspflichtig sind, bestatten dürfen.

Ebenso plädiere ich dafür, dass eine generelle Bestattungspflicht für tot geborene Kinder besteht; denn im Moment ist es so, dass Sternenkinder, die in einer Praxis zur Welt kommen, häufig dem Klinikmüll zugeführt werden. Das finde ich ethisch sehr problematisch. Ich wünsche mir, dass diese Möglichkeit besteht. In Darmstadt gibt es beispielsweise schon Sammelbestattungen, bei denen aus allen Praxen zusammengeführt und dann zwei Mal im Jahr beigesetzt wird.

Zu den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Spranger zur zweiten Leichenschau möchte ich eine Ergänzung vornehmen. Im Moment ist es so, dass bei der ersten Leichenschau aus meiner Sicht uns als Bestattungsinstitut unzureichende Informationen zugehen, beispielsweise in Bezug auf ansteckende Krankheiten. Im Moment ist es so, dass die Ärzte häufig diesen Part nicht ankreuzen. Wir als Bestattungsinstitut haben keinen Zugriff auf die Inhalte eines Leichenschauscheins.

Wir wissen daher nicht, woran derjenige verstorben ist und ob er ansteckende Krankheiten hatte. Es gibt dieses Feld, das man ankreuzen kann, aber leider wird dieses sehr unzureichend oder gar nicht angekreuzt. Deshalb plädiere ich auch dafür, dass hier eine Art Qualitätssicherung in dem Sinne, wie es Herr Prof. Dr. Spranger angemerkt hat, stattfindet. Für uns als Bestattungsinstitute ist das lebensnotwendig.

Eine etwas längere Ergänzung habe ich zum § 13 FBG. Das beschäftigt uns tatsächlich täglich und hat in diesem Jahr extrem zugenommen. Ich kann das nur aus Darmstadt berichten, auch das Standesamt hat mir das bestätigt. Aus meiner Sicht bedarf es bei diesem Punkt einer großen Ergänzung. Im Moment bedeutet es, wenn Personen in Einrichtungen versterben, einen sehr hohen Verwaltungsaufwand für uns als Bestattungsinstitut, für die Einrichtung und auch für die Behörden.

Hinzu kommen finanzielle Probleme: Wer bezahlt die Bestattung in diesem Fall? Wir können die Bestattungsfrist in diesen Fällen oft überhaupt nicht wahren, weil wir als Bestattungsinstitut, sobald wir den Verstorbenen abholen, in der Pflicht sind, die Kosten in irgendeiner Weise zu tragen.

Wir plädieren dafür, dass dauerhaft in Einrichtungen lebende Personen verpflichtet sein sollten, eine Bestattungsvorsorge im Rahmen des Schonvermögens abzuschließen. Das bedeutet, wenn sie das selbst nicht mehr können, dass es die Betreuer oder die Familie machen, sodass die Einrichtung weiß, dass es eine Bestattungsvorsorge gibt und der Bestatter dann auch Bescheid weiß, was in einem Sterbefall zu tun ist. Es dauert oft Wochen, bis Personen, die zuständig sein müssten, aufgefunden werden. Pietätvoll ist etwas anderes.

Um die Zuständigkeiten zu klären, die Verwaltung zu entlasten und sicherzustellen, dass die Bestattungen finanziell abgesichert sind, wäre es uns wichtig, dass die Menschen, die in solche Einrichtungen einziehen – meistens ist es ja eine Einbahnstraße – finanziell ihre Bestattungsvorsorge regeln müssen. Wenn jemand Sozialhilfeempfänger ist, erübrigt sich das Thema natürlich. Im Moment ist es allerdings häufig so, dass Personen immer noch Vermögen haben, auch über Hunderttausende von Euro besitzen, und dann eine Sozialbestattung durchgeführt wird, weil der Verstorbene nichts geregelt hat. Es kann eigentlich nicht sein, dass dann die Stadt diese sozialen Abgaben leistet und das Land Hessen dann das Erbe erhält.

Zu dem Thema Bestattungswälder möchte ich noch eine Ergänzung vornehmen. Ich weiß nicht, ob dies der richtige Ort ist, an dem man das anmerken kann. Als Bestattungsunternehmen in einer städtischen Struktur haben wir häufig das Problem, dass wir die Friedhofskultur wahren möchten, aber die Städte und Gemeinden auch aus Kostengründen gar nicht hinterherkommen, auf den vorhandenen Friedhöfen passende, pflegefreie, natürliche Grabstätten umzusetzen. Sie haben teilweise gar nicht die Kompetenz und die Manpower, das umzusetzen.

Wir als Bestattungsinstitut wünschen uns dies für unsere Kunden, damit sie nicht in die Bestattungswälder abwandern und dementsprechend auch die Gebühren nicht in der Stadt landen. Darmstadt ist das beste Beispiel dafür, dass sie in die Nachbargemeinde wandern und nicht nach Darmstadt gehen. Dadurch sind in den letzten 13 Jahren extrem viele Gebühren nicht in der Stadt gelandet, sondern in der Nachbargemeinde. Das ist sehr schade. Ich wünsche mir für unsere

Kunden, dass naturnahe, pflegeleichte und kostengünstige Alternativen auf kommunalen Friedhöfen für Erd- und Feuerbestattungen schöner und parkähnlicher gestaltet werden, wie es in vielen Großstädten schon möglich ist. Das sollte in Hessen vielleicht auf einer größeren Ebene besprochen und umgesetzt werden, damit die Gemeinden bei den Vorhaben entlastet werden.

Den Liberalisierungsvorschlägen der FDP stehe ich genauso wie Herr Hubing nicht so positiv gegenüber. In Bezug auf die Aushändigung der Urne ist es in der Praxis schwierig, wer die Urne dann mitnehmen darf und wer nicht. Die Familien sind mittlerweile immer zerstrittener. Das ist ein Riesenproblem unserer Gesellschaft. Deshalb frage ich mich: Haben dann die Rechtsanwälte viel Freude damit, weil dann innerhalb der Familien geklagt wird, wer die Urne zu welcher Uhrzeit abholen darf?

Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke, dass wir hier eine Stellungnahme abgeben können.

Ich werde mich zunächst zum Gesetzentwurf der Landesregierung äußern. Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz halten wir für sinnvoll und notwendig. Friedhofszwang und Bestattungspflicht entsprechen aus unserer Sicht der Würde der verstorbenen Person und dem Schutz der Totenruhe. Wir begrüßen es sehr, dass die Landesregierung mit ihrem Gesetzentwurf an diesen Werten festhält.

Bezüglich der Bestattung von tot geborenen Kindern, deren Gewicht unter 500 Gramm liegt oder die vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren werden, möchte ich mich voll und ganz der evangelischen Kirche, aber insbesondere auch meiner Vorrednerin anschließen. Ich möchte darauf hinweisen, wie wichtig es ist, dass Eltern auf die individuelle Bestattungsmöglichkeit und auch auf die Gemeinschaftsbestattung hingewiesen werden. Insbesondere junge Familien empfinden eine individuelle Bestattung häufig als sehr starke finanzielle Belastung, aber sie möchten gerne eine Bestattung. Der Gesetzestext sieht das vor, ist aber nicht eindeutig. Deshalb wäre es gut, wenn das zur Klarstellung ausdrücklich aufgenommen würde.

Darüber hinaus sollte dem Träger der Einrichtung eine Pflicht zur Bestattung auferlegt werden, wenn die Angehörigen nichts veranlasst haben. Ich möchte Bezug nehmen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Demnach entsteht bereits mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle bei Empfängnis durch identitätsstiftende Festlegung des genetischen Programms und Kraft der damit angelegten Entwicklungsperspektive menschliches Leben mit Würdeanspruch.

Wenn ich diesen Würdeanspruch so sehe, wie er vom Bundesverfassungsgericht festgelegt worden ist, dann ist auch eine Bestattung erforderlich. Mir ist bewusst, dass dann Kosten für die Träger entstehen. Aber auch hier – das hat bereits meine Vorrednerin gesagt – könnte man an eine würdevolle Gemeinschaftsbestattung innerhalb von bestimmten Zeiträumen denken.

Nun einige Anmerkungen zum Gesetzentwurf der FDP. Ich begrüße, dass auch die FDP in ihrem Entwurf das fehlende Verlangen der Eltern sieht und sagt, dass dann eine Bestattungspflicht für die Träger der Einrichtung geschaffen werden muss. Das entspricht dem, was ich zuvor gesagt habe.

Private Bestattungsplätze, die private Aufbewahrung von Totenasche sowie Flussbestattungen und Ähnliches sehen wir sehr kritisch und lehnen dies als Verstoß gegen die Menschenwürde, gegen den postmortalen Achtungsanspruch und gegen die durch § 168 Strafgesetzbuch geschützte Totenruhe ab. Die neuen Formen der Bestattung implizieren eine Aufhebung des Friedhofszwangs und damit einen erheblichen Eingriff in die Bestattungskultur. Sie lassen zum einen grundlegende Aspekte des christlichen Totengedenkens vermissen. Neben der Sorge für die eigene christliche Gedenk- und Bestattungskultur ist es gleichzeitig ein wichtiges Anliegen der katholischen Bistümer, an einer gesellschaftlichen Kultur mitzuwirken, die für alle Menschen hilfreiche und menschenwürdige Formen und Wege von Bestattung, Gedenken und Trauer eröffnet, auch für diejenigen, die den Glaubensbezug der Kirche nicht teilen.

Alle Formen der Naturbestattung stellen Varianten der Anonymbestattung dar, die die verstorbene Person letztendlich zum Verschwinden bringt, sei es durch Wegschwimmen, durch Verwehen oder was auch immer. Die Erfahrung unserer Seelsorgerinnen und Seelsorger zeigt, dass die Angehörigen das manchmal in dem Moment als richtig empfinden, aber zu einem späteren Zeitpunkt dann doch einen Ort vermissen, an dem ihre Trauer und ihr Gedenken einen sichtbaren Anhaltspunkt finden. Dass ein solcher Ort dann fehlt, wird als starke Belastung im Trauerprozess empfunden, so unsere Seelsorgerinnen und Seelsorger.

Die Aushändigung der Asche in private Hände führt zu einer Privatisierung der Trauer und zu einer rein privaten Verantwortung für die sterblichen Überreste. Wie wir vorhin schon gehört haben, können erhebliche Probleme auftreten, etwa wenn spannungsreiche Familienkonstellationen vorliegen.

Da die neuen Formen der Bestattung zum Teil viel weniger Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass Menschen mit fehlenden finanziellen Mitteln allein aufgrund ökonomischer Zwänge auf solche Bestattungsformen zurückgeworfen werden, die sie eigentlich gar nicht haben wollen.

Ansonsten verweise ich auf meine schriftlichen Ausführungen und danke vielmals.

Frau Jessica Hefner:

Vielen Dank für die Einladung. Schön, dass wir da sein können. Ich beginne mit der Frage, wie es denn ist, wenn ein Kind während der Schwangerschaft, während der Geburt oder kurz danach verstirbt. Es ist in jedem Fall eine Ausnahmesituation. In solchen Situationen, in solchen Momenten braucht es auf der einen Seite Menschen, die begleiten, aber es braucht auf der anderen Seite auch Strukturen, die tragen und Verlässlichkeit bereitstellen. Deswegen denken wir, es braucht eine Gesetzgebung, die nicht nur Klarheit schafft, sondern auch Würde, die schützt und den Menschen zutraut, selbst zu wissen, was sie brauchen.

Wir beide, Claire Lerner und ich, Jessica Hefner, vertreten heute den Verein „Unsere Sternenkinder Hessen e. V.“. Wir sind ein interdisziplinäres Team aus haupt- und ehrenamtlich Engagierten und begleiten trauernde Familien.

Viele von diesen Familien stellen sich die Frage: Darf ich mein Kind bestatten? Wie, wo, und wer hilft mir dabei eigentlich? – Ein wichtiger Schritt dabei ist auf jeden Fall das Recht auf Bestattung. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das individuelle Bestattungsrecht für tot geborene Kinder nun klar gesetzlich verankert werden soll. Das ist ein wichtiger Schritt für mehr Selbstbestimmung in einer Situation voller Kontrollverlust.

Ebenso befürworten wir die geplante Informationspflicht, wenngleich wir uns wie Vorrednerinnen und Vorredner fragen, wie diese im klinischen Alltag umsetzbar ist. Den Vorschlag von Dr. Spranger, eine Ordnungswidrigkeit anzuschließen, wenn dieser Informationspflicht nicht nachgekommen wird, begrüßen wir sehr.

Frau Claire Lerner:

Darüber hinaus liegen uns folgende Punkte besonders am Herzen.

Erstens: Das Recht sprachlich klar benennen. Die aktuelle Formulierung des § 9 Absatz 3 spricht von einer „Bestattungsmöglichkeit“. Wir schlagen vor, klar von einem „Bestattungsrecht“ zu sprechen. Der Begriff „Bestattungsmöglichkeit“ suggeriert Beliebigkeit. Ein Recht hingegen verankert den Anspruch und verpflichtet die informierenden Stellen, dieses aktiv zu benennen.

Zweitens: Die Gemeinschaftsbestattung allen Eltern ermöglichen. Das Versterben eines Kindes ist in jedem Stadium der Schwangerschaft ein tiefer Einschnitt. Doch das Recht auf eine würdevolle Bestattung ist bislang ungleich geregelt. Nach aktueller Rechtslage ist die Gemeinschaftsbestattung auf Kinder zwischen der 12. und der 24. Schwangerschaftswoche beschränkt.

Drei Gruppen sind bisher ausgeschlossen, erstens frühe Fehlgeburten vor der 12. Schwangerschaftswoche. Die Körper dieser Kinder gelten rechtlich noch als medizinisches Material und werden vielerorts im Klinikmüll entsorgt. Keine Würde, kein Grab, kein Ort der Trauer. Dies betrifft schätzungsweise 200.000 Familien jährlich. Ein Grab würde ihnen helfen, Abschied zu gestalten und der Trauer Raum zu geben.

Zweitens Totgeburten nach der 24. Schwangerschaftswoche. Eltern dieser Kinder sind ebenfalls oft von der Gemeinschaftsbestattung ausgeschlossen. Auch diese sollten die Möglichkeit erhalten.

Drittens intrauterin verstorbene Zwillinge. Wenn ein Kind im Mutterleib verstirbt und mit dem lebenden Zwilling geboren wird, gilt es laut § 31 Personenstandgesetz als Totgeburt, unabhängig von der Schwangerschaftswoche, in der es verstorben ist, weil der Geburtstermin zugleich der Todestag ist.

Unsere Forderung ist: Jedes früh verstorbene Kind soll würdig bestattet werden können, unabhängig von Schwangerschaftswoche, Gewicht oder Diagnose. Lassen Sie uns gemeinsam eine gesetzliche Grundlage schaffen, die dem Leben selbst im Tod gerecht wird.

Frau Jessica Hefner:

Der dritte Punkt betrifft die finanzielle Unterstützung. Eine individuelle Bestattung ist mit erheblichen Kosten verbunden. Viele Familien sind finanziell damit total überfordert. Hilfreich wäre ein einmaliger Bestattungszuschuss in Anlehnung an das Kindergeld, das ansonsten ausgezahlt worden wäre. Wir wissen, dass dies keine Regelung ist, die auf Landesebene geschaffen werden kann. Aber wir möchten heute dieses Thema im politischen Diskurs verankern und diese Idee einbringen. Denn eines ist klar: Würde darf keine Frage des Kontostandes sein.

Insgesamt wünschen wir uns ein Gesetz, das der Realität trauernder Familien gerecht wird, ein Gesetz, das Eltern Raum gibt für Trauer und Würde. Drei Dinge braucht es dafür: die freie Wahl der Bestattungsform, eine klare, ehrliche Information durch die Kliniken und eine finanzielle Unterstützung, damit Würde nicht vom Kontostand abhängig ist. Es braucht ein Gesetz, das nicht nur Lücken schließt, sondern Menschlichkeit für alle Familien und alle Kinder zeigt.

Herr Efendi Esen:

Sehr geehrte Damen und Herren! Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu den Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Wir sprechen für die Kollegen, die in Hessen tätig sind. Es geht um Bestattungsinstitute, die viele internationale Überführungen durchführen.

Die zweite Leichenschau, die aus berechtigten Gründen eingeführt worden ist, hat uns in Hessen internationale Auslandsüberführungen sehr erschwert. Aus religiösen und kulturellen Gründen möchten die Familienangehörigen die Verstorbenen innerhalb kurzer Zeit, manchmal innerhalb von 24 Stunden, beerdigen. Die aktuelle Situation zeigt aber, dass das in der Praxis nicht möglich ist. Die zweite Leichenschau wird in Hessen sehr begrenzt an wenigen Orten angeboten.

Wenn es zum Beispiel einen Sterbefall in Hofgeismar gibt, müssen wir für die zweite Leichenschau zur Rechtsmedizin nach Gießen fahren. Hin und zurück müssen wir eine Zusatzstrecke von 250 Kilometer bzw. drei Stunden mit dem Verstorbenen fahren. Das verursacht Zusatzkosten. Auch an die Umwelt muss man dabei denken. Das ist nicht sinnvoll.

Die zweite Leichenschau machen wir in der Regel bei einer Auslandsüberführung für den Leichenpass, um die Genehmigung zu erhalten, den Verstorbenen ins Ausland zu transportieren. Unser Vorschlag wäre es, dass wir in Hessen nicht nur am Sterbeort den Leichenpass beantragen können, sondern überall in Hessen. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass bei der Rechtsmedizin, bei der wir die zweite Leichenschau durchführen lassen müssen, dieser Leichenpass am gleichen Ort an den Bestatter herausgegeben werden könnte. Das wäre aus unserer Sicht eine Alternative.

Es wäre überlegenswert – ich weiß nicht, ob das machbar ist –, dem Standesamt am Sterbeort, nachdem die zweite Leichenschau durchgeführt worden ist, die Dokumente zur zweiten Leichenschau per E-Mail zu schicken und gleichzeitig dem Bestatter den Leichenpass ebenfalls per E-Mail zu schicken. Das wäre für uns eine Erleichterung. Damit vermeiden wir diese Zusatzstrecken und Zusatzzeiten. Viele Familien tun uns leid, denn bei dem ersten Sterbefall wundern sie sich, warum ich mit dem Verstorbenen hin- und herfahren muss. Es ist manchmal sehr schwierig, dass die uns verstehen. Ich muss sie davon überzeugen, dass es gesetzlich vorgeschrieben ist, bei einer Auslandüberführung die zweite Leichenschau unbedingt durchzuführen, ich also bei der Rechtsmedizin vorfahren muss, damit die zweite Kontrolle stattfinden kann, da ich ansonsten keine Genehmigung für eine Überführung des Verstorbenen ins Ausland erhalte.

Wir begrüßen auch den Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten.

Herr **Bülent Alkan:**

Ich bin Bülent Alkan, Mitarbeiter des alevitischen Bestattungsinstituts mit Sitz in Köln. Wir sind mehrere Bestattungsunternehmen.

Die zweite Leichenschau ist in Hessen absolut berechtigt eingeführt worden. Wir danken Herrn Prof. Dr. Verhoff, sein Institut arbeitet diesbezüglich sehr hervorragend. Wenn wir den Leichnam während der Öffnungszeiten dorthin bringen, wird diese zweite Leichenschau durchgeführt.

Aber leider ist es meistens nicht möglich, wenn wir zu weit weg sind. Es gibt zwei rechtswissenschaftliche Institute – Gießen und Frankfurt –, aber beim genannten Beispiel – Todesort Hofgeismar – gibt es zwar in Kassel ein Krematorium, bei dem die zweite Leichenschau nur begrenzt durchgeführt wird. Früher war jeden Tag einer da, aber jetzt nur noch jeden zweiten Tag. Aber manche Orte in Hessen sind sehr weit entfernt, da gibt es auch kein Krematorium. Für mich ist es pietätlos, einen Verstorbenen 200 Kilometer durch die Gegend zu fahren, um eine zweite Leichenschau zu bekommen. Die zweite Leichenschau ist absolut begründet. Herr Verhoff wackelt ab und zu mal mit dem Kopf, wir haben mit ihm darüber gesprochen.

Dieses Problem könnte über die Digitalisierung gelöst werden: Wir lassen die zweite Leichenschau durchführen und schicken das per E-Mail zum Standesamt, das dann das Dokument zu uns schickt. Das akzeptieren viele Konsulate. Wir machen ja nicht nur Überführungen in die Türkei, sondern international. Ich habe schon nach Kuba, in den Irak und andere Länder überführt. Das wäre sehr hilfreich für uns.

Die zweite Leichenschau gab es in Nordrhein-Westfalen schon immer. Da gibt es Alternativen, die man vielleicht nutzen könnte, zum Beispiel, dass die Gesundheitsämter involviert sind. Da ruft man einen Amtsarzt an, der dann zum Krankenhaus kommt und sich den Toten anschaut. Aber er ist kein Rechtsmediziner. In Nordrhein-Westfalen ist das gang und gäbe.

Herr **Michael Dechert**:

Vielen Dank für die Einladung zum heutigen Innenausschuss. Liebe Parlamentarier! Ich möchte keinen Unterschied machen zwischen den Gesetzentwürfen von Landesregierung und FDP. Wir haben Anregungen, deren Aufnahme wir uns wünschen.

Wir regen die Aufnahme einer Präambel zum Friedhofs- und Bestattungsgesetz an, in der berücksichtigt wird, dass 2020 die Friedhofskultur in Deutschland in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes der UNESCO aufgenommen worden ist. Hessen wäre das erste Bundesland, das diese besondere Kultur, die wir hier in Deutschland pflegen, berücksichtigen würde.

Wir sprechen uns uneingeschränkt für § 4, den Friedhofszwang, aus, regen aber an, dass in § 1 – Friedhofszweck – die Aufgaben des Friedhofs ergänzt werden. Es wird immer über Modernisierung gesprochen. Man vergisst, dass der erste Waldfriedhof Europas 1907 in München eröffnet wurde. Wir haben in Deutschland eine mittlere vierstellige Zahl an Waldfriedhöfen, die im Gegensatz zu privaten Anbietern keine Unterschiede zwischen Erd- und Feuerbestattung machen und die konsequent barrierefrei gehalten werden. Wir sollten uns daher auf die Dinge besinnen, die wir schon haben. Gerade vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen, die noch nicht absehbar sind, sowie der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – § 7 Absatz 6 – sehen wir es als Verband, aber auch ich privat als Bestatter, sehr problematisch, noch irgendetwas in den Wald einzubringen. Das ist eine Randbemerkung.

Wir regen an, dass man die Aufgaben des Friedhofs unter § 1 aufnimmt und sich da vielleicht an das reformierte Betreuungsrecht anlehnt. Unter § 1821 BGB wurde die Wunschvorstellung des Betreuten geregelt. Wir halten als Verband diese Wunschvorstellung auch für auslegbar auf einen Verstorbenen, aber genauso auch auf die Angehörigen. Wir würden uns wünschen, dass die kommunalen Friedhofsträger sich etwas an den Wünschen ihrer Kunden orientieren. Ich bin mir sicher, mit den knapp 4.000 Waldfriedhöfen könnte man gute Dinge lösen, und auch in § 1821 Absatz 3 BGB ist geregelt: soweit es dem anderen zumutbar ist. – Wir haben aber oft das Gefühl, die Zumutbarkeit scheitert an einem EDV-Programm, bei dem man das Kataster nicht ändern kann.

§ 6a – Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit – betrifft ein Thema, das absolut überholt ist und der Kultur auf den Friedhöfen geschadet hat. Denn der Endverbraucher denkt vielleicht, dass Kinder in Indien und China Ornamente schnitzen. Das entspricht nicht der Realität. Wir plädieren dafür, dass anstelle der Kinderarbeit sozialverträgliche Standards aufgenommen werden. In der Praxis regelt das Lieferkettengesetz schon vieles. Steinimporteure sind über Zertifizierungsstellen schon seit bestimmt zehn Jahren eindeutig geregelt.

Welche sozialen Standards sollten das sein? – Die faire Bezahlung, wobei man wirklich die ganze Lieferkette vom Steinbruch über die Verschiffung der Steine in den Blick nehmen muss. Dann ist Bildung ein großes Thema. Diesbezüglich haben wir angeregt, dass in Hessen Ausbildungsplätze für indische Jugendliche geschaffen werden, die Berufe wie Steinmetz oder Bildhauer lernen und diese Erkenntnisse im Heimatland umsetzen können – oder, wenn wir Glück haben, sogar hier als gute, wertvolle Fachkräfte weiter nutzen können.

Zusammengefasst ist unser Wunsch: § 4 – Friedhofszwang – bitte unverändert. § 1: Aufnahme der Aufgaben des Friedhofs, vielleicht in Anlehnung an § BGB 1821. § 6a: Aufnahme der Sozialstandards.

Abgeordneter **Alexander Bauer:**

Ich habe zwei Fragebereiche.

Die erste, generelle, Frage geht an Herrn Vaupel und an Herrn Hubing: Wie schätzen Sie die Bestattungsform der Reerdigung ein? Wir haben eine unaufgeforderte Stellungnahme erhalten, die sich für diese Bestattungsform ausspricht, die relativ breit dokumentiert ist. Mich interessiert, wie Sie diese Bestattungsform aus Ihrer praktischen Sicht einschätzen und ob sie ein Stück weit Berücksichtigung finden soll.

Die gleiche Frage geht mit einem anderen Duktus an die kirchlichen Vertreterinnen und Vertreter. Ich habe hier eine Stellungnahme von Prof. Dr. Schallenberg, Moralthologe, der als Kronzeuge angeführt wird, dass diese Form theologisch unbedenklich sei und die katholische wie auch die evangelischen Kirchen diese Form durchaus akzeptieren und praktizieren lassen könnten. In der Stellungnahme bezeichnet er die Reerdigung als eine Unterform der Erdbestattung. Da frage ich die Fachleute, wie deren Wahrnehmung dazu ist.

Abgeordnete **Cirsten Kunz-Strueder:**

Ein herzliches Dankeschön an alle, die sich mit diesem Thema vorab so intensiv befasst haben und uns so viel Material zum Lesen gegeben haben und heute den Weg hierhin gefunden haben.

Ich habe eine Frage an Herrn Spranger und Herrn Keldenich. Es geht um die Frage der Empirie. Wir haben uns ja beim Bestattertag kennengelernt. Ich habe mich seitdem weiter mit dem Thema befasst und mich weiter umgehört. Das soll jetzt keine blöde Frage sein, auch wenn sie so klingt. Vorhin ging es darum, dass ein Viertel der Bevölkerung Wünsche zur eigenen Beisetzung äußert. Können Sie mir ein Gefühl dafür geben, wer dieses Viertel ist? Kommt das aus den Reihen der Betroffenen, sind das Hinterbliebene? Unser großes Problem ist – das haben wir ja auch beim Bestattertag festgestellt –: Die Menschen setzen sich damit erst auseinander, wenn es – in Anführungszeichen – soweit ist, weil ich weiß, dass es mir selbst droht oder weil ein Anverwandter verstorben ist und ich mich damit auseinandersetzen muss.

Herr Hubing hatte vorhin gesagt, dass wir für viele Dinge einen breiteren Diskurs brauchen. Ich frage mich immer noch, wie wir das hinkriegen; denn wenn wir zu einer Veranstaltung einladen würden zu der Frage „Wie möchtest du bestattet werden?“, dann weiß ich gar nicht, ob wir damit 20- bis 40-Jährige erreichen. Wir müssten es aber irgendwie hinbekommen, ich suche noch nach einer Lösung. Vielleicht können Sie uns einen Hinweis geben. Mich würde aber zunächst interessieren, wer dieses Viertel der Bevölkerung ist.



Herr Hubing, ich habe noch eine praktische Frage. Können Sie mir die Tuchbestattung über Kopf technisch erläutern? Ich habe da ein sehr merkwürdiges Bild vor Augen, und ich war noch nie dabei.

Frau Hefner und Frau Lerner danke ich für den Hinweis zu intrauterin verstorbenen Zwillingen. Das sind Dinge, die man im Alltagsgeschehen – ich sage persönlich: dankenswerterweise – nicht auf dem Schirm hat. Deswegen ist so eine Anhörung sehr wichtig. Auch für alle anderen Eingaben sage ich ein ganz herzliches Dankeschön.

Abgeordnete **Sandra Weegels:**

Ich habe zwei Fragen.

Die erste Frage richtet sich an den Vertreter der Evangelischen Kirchen, Herrn Dr. Mencke. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass Sie zum § 26 Absatz 3 die „Gleichstellung von Aschen und Leichen“ befürworten. Könnten Sie ausführlicher begründen, wieso Sie das für erforderlich halten?

Außerdem habe ich eine Frage an Herrn Dechert vom Verband für Gedenkkultur. Sie haben in Ihrer Stellungnahme die kostenlose Grundbestattung für Organspender angeregt. Vielleicht könnten Sie kurz ausführen, welche Leistungen hierzu zählen sollen und wie hoch sich dort die Kosten belaufen.

Abgeordneter **Moritz Promny:**

Herzlichen Dank an alle Anzuhörenden, insbesondere auch für die kritischen Ausführungen. Damit ist deutlich geworden, dass wir im Rahmen dieses Ausschusses einen breiten Diskurs führen, bei dem wir die Themen in einer sehr konstruktiven und antizipatorischen, aber auch zukunfts zugewandten Art und Weise beleuchten. So waren auch unsere Vorschläge gemeint. Kultur ist ja an sich nichts Statisches, sondern immer auch ein dynamischer Vorgang. Insofern ist es gut, wenn wir uns hier miteinander austauschen. Insbesondere in Bezug auf die Sternenkinder und ihre Bestattung ist es wichtig – der Innenminister spricht immer vom Würdeversprechen –, dass wir das Würdeversprechen in diesem Bereich zur Umsetzung bringen. Dazu gibt es hier im Haus einen breiten politischen Konsens.

Ich möchte im Zusammenhang mit den Sternenkindern nachfragen zu dem weitergehenden Vorschlag, den unser Gesetzentwurf in Hinblick auf § 9 Absatz 3 vorsieht. Ich weiß nicht, inwieweit Sie schon Zeit hatten, sich damit auseinanderzusetzen. In der Sommerpause ist es wahrscheinlich schwierig gewesen. Wenn Sie jetzt aber vielleicht kurz drüber scannen können, wäre das ganz hilfreich, damit Sie einschätzen können, ob der von uns vorgelegte Entwurf, der ja weitergehend ist als der der Landesregierung, vielleicht in Ihren Augen der zielführendere ist.

Mein zweiter Fragenbereich betrifft Vefa. Ich möchte mich zunächst ganz ausdrücklich bei Ihnen bedanken; denn ich hatte diese Problematik mit der zweiten Leichenschau bisher nicht auf dem Schirm. Auch wir halten die zweite Leichenschau für äußerst erforderlich, gerade auch im Hinblick

auf die Ausführungen zur Qualität der ersten Leichenschau. Das unterstreicht das noch einmal. Aber die praktischen Probleme, die Sie geschildert haben, sind allen hier bewusst geworden, dass man zum Beispiel von Hofgeismar nach Frankfurt oder Gießen und dann wieder zurück muss. Es ist wichtig, dass man hier eine Regelung findet, um diesen Prozess zu erleichtern.

Ich habe zwei Fragen an Sie im Hinblick auf unseren Gesetzentwurf. Zum einen geht es um die Sozialbestattung. Stellenweise finden Verbrennungen statt, ohne dass die religiösen Hintergründe ausreichend Berücksichtigung finden. Mich interessiert Ihre Einschätzung dazu; denn das sind ja Aspekte, die unser Gesetzentwurf enthält, indem wir sagen, es ist wichtig, dass man intensiv nachprüft, wie es im Hinblick auf die religiösen Hintergründe des Menschen aussieht.

Dann hatte ich mir noch einen Aspekt notiert, den Sie, Frau Kahrhof, angesprochen hatten. Da ging es um die Problematik der Urnenzuweisung bei den Erben. Ich sehe diese Problematik auf jeden Fall, das ist durchaus ein kritischer Aspekt. Glauben Sie, dass man das lösen kann, indem man sagt, dass der Versterbende regelt, wie mit seiner Urne umzugehen ist? Mir geht es letztlich also um einen Perspektivwechsel.

Abgeordneter **Christoph Sippel:**

Vielen Dank an alle Anzuhörenden für die umfangreichen Stellungnahmen, sowohl im Vorfeld als auch heute. Das war durchaus sehr hilfreich. Ein paar Kolleginnen und Kollegen haben schon ein paar Fragen vorweggenommen. Deswegen will ich nicht alles doppeln. Einige Fragen sind aber noch offen.

Das eine ist der digitale Leichenschein, der an der einen oder anderen Stelle angesprochen wurde. Würden Sie dort auch einen Bedarf sehen, das gesetzlich zu regeln? Oder ist das einfach eine Umsetzungsproblematik?

Ferner möchte ich fragen, ob es aus Ihrer Runde Ideen gibt, wie man die Qualität der ersten Leichenschau verbessern könnte.

Eine Frage an Herrn Keldenich: Wäre es vielleicht eine Idee, dass man ein paar der Liberalisierungen im Bestattungswesen als Pilotprojekt in Hessen durchführt? Es gibt ja in Schleswig-Holstein beispielsweise mit der Reerdigung ein Pilotprojekt. Man kann dieses Thema oder eines der anderen Themen nehmen, um einmal auszutesten, wie groß die Nachfrage denn tatsächlich ist. Wäre das vielleicht eine Idee?

Abgeordneter **Alexander Bauer:**

Ich möchte eine Frage an Herrn Burg vom Franziskus-Garten nachschieben. Da geht es um die Bestattungsmöglichkeiten von Tieren. Habe ich das richtig verstanden, dass Sie sich eine Zubeatung von Urnen eingeäschelter Tiere vorstellen? Oder wollen Sie auch eine Erdbestattung im Erdgrab ermöglichen? Könnten Sie konkretisieren, was Sie sich eigentlich vorstellen?

Abgeordnete **Marie-Sophie Künkel:**

Ich knüpfe an die Frage meines Kollegen Alexander Bauer an. Herr Burg, können Sie genauer erklären, wie Sie sich dieses Verfahren vorstellen, wie es praktiziert werden soll?

Sie haben die lokalen Kirchenvertreter erwähnt. An die hier anwesenden Kirchenvertreter gerichtet: Wie stehen Sie zu einer Tier-Mensch-Bestattung? Können Sie uns da vielleicht einen kurzen Einblick geben?

Herr **Erich Burg:**

Ich möchte noch konkreter von Ihnen wissen, was Sie damit gemeint haben.

Abgeordnete **Marie-Sophie Künkel:**

Wenn ich mich vorab richtig informiert habe, gibt es seit 2015 die Möglichkeit einer Tier-Mensch-Bestattung. Es wurde auch so ein bisschen beschrieben, wie man sich das vorstellen muss. Ich bitte Sie, für alle Anwesenden einfach den Ablauf einer solchen Bestattung zu erklären, wie dieses Verfahren stattfindet.

Abgeordneter **Alexander Bauer:**

Sind das eigene Friedhöfe oder Teilbereiche auf einem existierenden Friedhof? Sind das Zubeistattungen in Form von Urnen, dass das Tier eingeäschert wird? Oder sind das wirklich Erdbeistattungen, die dann in einem Erdgrab noch hinzukommen?

Herr **Erich Burg:**

Es wäre erst einmal an einen Teilbereich eines bestehenden Friedhofs gedacht, der für diese Bestattungsart speziell ausgewiesen wird, damit Menschen, die so etwas ablehnen, die Möglichkeit haben, sich davon zu distanzieren.

Ich hatte eigentlich nur eine Bestattung von Asche im Sinn, die möglichst zeitgleich erfolgt. Das könnte man zum Beispiel dadurch gewährleisten, wenn ein Mensch noch lebt und das Tier verstirbt, dass man die Asche des Tiers schon dem zu bestimmenden Bestatter übergibt. In der Sekunde, in der die zweite Beerdigung stattfindet, führt man die zwei Teile dann zusammen.

Herr **Prof. Dr. Dr. Tade M. Spranger:**

Ich kann mich kurzfassen. Sie haben ja dankenswerterweise auf die Empirie abgestellt. Da sind andere berufen. Die Umfragen, die da beauftragt werden werden – Aeternitas ist schon genannt worden –, sind durch anerkannte Meinungsforschungsinstitute, die gefragt werden, den fachlichen Regeln entsprechend durchgeführt worden.

Eine kurze Ergänzung: Herr Keldenich, Sie haben zu Recht gesagt, die wenigsten Menschen setzten sich mit dem Thema auseinander, bevor es dann soweit ist. Ich bin seit vielen Jahren in

der Materie tätig und führe auch viele Fortbildungsveranstaltungen für Friedhofsverwalterinnen und Friedhofsverwalter durch. Ich stelle dort regelmäßig die Frage: Wer von euch hat denn Vorsorge betrieben? Wer von euch hat denn eine Totenfürsorgeerklärung abgegeben? – Da sitzen 100 Leute, und es geht keine Hand hoch. Sie haben schon komplett recht.

Indes gibt es einen interessanten Wandel, sicherlich auch durch Social Media bedingt. Es gibt durchaus jüngere Bestatterinnen und Bestatter – teilweise der Sohn oder die Tochter eines Firmeninhabers –, die von TikTok über Insta-Reels alles bespielen, was nicht bei drei auf dem Baum ist. Das führt bei jüngeren Menschen schon zu einer breiteren Wahrnehmung der Thematik. Ich glaube, dass wir da gerade eine sehr spannende Entwicklung haben.

Herr Christoph Keldenich:

Wir haben im Juni dieses Jahres über Forsa eine Meinungsumfrage durchgeführt. Das machen wir alle drei Jahre. Der von mir eben erwähnte Umstand, dass 25 Prozent – genauer sind es 24 Prozent – illegale Methoden befürworten, bezieht sich ausdrücklich auf die eigene Bestattung. Im Bestattungsgesetz, um das es ja heute geht, gibt es ja den § 14 Absatz 1, den es dem Inhalt nach auch in nahezu allen anderen Bestattungsgesetzen gibt: Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person.

Weil man aber Verstorbene schlecht fragen kann, fragen wir eben die Lebenden nach ihrer eigenen Bestattung. Konkret haben wir gefragt: Wenn Sie es sich ungeachtet aller gesetzlichen Vorschriften frei aussuchen könnten, welche Form der Bestattung würden Sie sich für sich selbst am ehesten wünschen? Es geht um die eigene Bestattung, da ist also kein aktueller Todesfall berücksichtigt, sondern es geht um: Wünsch dir was! Es gibt Gesetze, aber lass die einmal außen vor. Was würdest du dir dann wünschen?

Die Befragten haben geantwortet: Verstreuung in der freien Natur: 14 Prozent, Aufbewahrung der Asche oder der Urne im Haus oder im eigenen Garten: 10 Prozent. In der Summe komme ich ungefähr auf das Viertel. Wir können das noch weiter nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln. Das ist allerdings ziemlich unauffällig.

Die Verstreuung in der Natur haben Frauen zu 17 Prozent, Männer nur zu 12 Prozent gewünscht. Bei der Aufbewahrung zu Hause waren es bei den Frauen 12 Prozent, bei den Männern 9 Prozent.

Interessant ist noch die Verteilung auf die Altersgruppen. In der Altersgruppe 30 bis 60 Jahre haben 18 Prozent gesagt: Die Verstreuung in der freien Natur wünschen wir uns für uns selbst. Bei der jungen Generation, 18 bis 29 Jahre, bestand nur unterdurchschnittlich, bei 7 Prozent dieser Wunsch.

Bei der Frage der Aufbewahrung der Urne zu Hause oder im eigenen Garten waren die Antworten in den Altersgruppen sehr homogen, das waren über alle Altersklassen 8 bis 12 Prozent, im Durchschnitt 10 Prozent.

Das sind die Fragen, die wir zu den eigenen Bestattungswünschen gestellt haben. Wir haben auch die klassischen Dinge abgefragt: klassisches Sarggrab, klassisches Urnengrab auf einem Friedhof, Seebestattung, Baumbestattung in den Bestattungswäldern usw. Ein klassisches Sarggrab oder ein klassisches Urnengrab wollen auch nur 25 Prozent, also quasi die gleiche Zahl an Menschen. Aus aktuellem Anlass haben wir noch nach der Flussbestattung gefragt. 57 Prozent der Menschen waren bereit, das als akzeptable Bestattungsform zu anzusehen. 30 Prozent waren gegen die Einführung einer Flussbestattung.

Herr Guido Vaupel:

Der Reerdigung stehen wir erst einmal ablehnend gegenüber. Nach unserer Auffassung müssen da erst noch ein paar rechtliche Fragen geklärt werden. Der Bundesverband ist schon dran, diese zu klären: Ist wirklich kein Gewebe mehr an den zu bestattenden Teilen anhaftend, oder ist das noch nachzuweisen? Da geht es um Ansteckung und um die Beisetzung. Wir lehnen das erst einmal ab.

Der zweite Punkt, der da hineinspielt, ist die Bestattungsfrist. So eine Anlage läuft ungefähr 21 Tage, bis eine Reerdigung erfolgt ist. Wir müssten daher eine große Zahl an Anlagen aufstellen, um die Bestattungsfrist von zehn Tagen einzuhalten, damit wir innerhalb von zehn Tagen den Verstorbenen dem System zuführen. Da müssten unzählig viele Anlagen aufgebaut werden, um das zu erreichen. Es ist auch ein Problem, wo die Anlagen aufgebaut werden können.

Der digitale Leichenschauschein war schon einmal oder ist noch in Erprobung. Nur Fachärzte füllen ihn digital – auf einem Tablet – aus. Der Vorgang kann nur abgeschlossen werden, wenn alle Kreuzchen gesetzt wurden, die, wie wir ja gehört haben, in der Praxis oft fehlen. Der ausführende Arzt kann den „OK“-Button erst drücken, wenn er die ganzen Kreuzchen gesetzt hat. Der Leichenschauschein wird dann digital an uns als Bestatter, an die Standesämter und Gesundheitsämter übermittelt. Dann hätten alle den gleichen Status. Damit würde auch die zweite amtsärztliche Leichenschau hinfällig werden, weil ja Fachärzte die erste durchführen. Dann brauche ich die zweite nicht. Es würde dann auch die Leichenpass-Problematik erleichtern. Es liegt momentan noch an der digitalen Umsetzung, soweit ich informiert bin.

Herr Hermann Hubing:

Ich wurde gefragt zum Thema Reerdigung und zur Tuchbestattung. Fangen wir mit dem zweiten Thema an. Bei einer normalen Erdbestattung wird der Sarg vom Rande des Grabes aus mit Seilen runtergelassen, die dann herausgezogen werden. Bei einer Tuchbestattung ist das natürlich nicht möglich, sondern es wird am Grab – Frage, inwieweit es wegen der Grabruhe zulässig ist – der Leichnam aus dem Sarg herausgenommen und muss dann über Kopf zur Grablegung in das Grab eingebracht werden. Das kann man nicht mit Seilen machen, sondern es muss mit Hand gemacht werden. Das war ja die Frage, die ich gestellt habe: Ich kann mir keinen Bestatter, niemanden vorstellen, der das macht. Im islamischen Bereich ist es eine kürzere Frist.

(Herr Bülent Alkan: Wir haben da Praxis! Das können wir erläutern!)

Da geht es. Nach zehn Tagen ist es sehr problematisch. Wir wollen es nicht näher ausführen.

Zur Reerdigung stimme ich Herrn Vaupel zu. Wir lehnen die Reerdigung klipp und klar ab. Es ist eine Bestattungsform, die eigentlich niemand braucht außer denjenigen, die daran ihr Geld verdienen. Es ist mit Sicherheit eine Unterform der Erdbestattung, weil die Überreste letztendlich erdbestattet werden. Aber wofür braucht man dann zwischenzeitlich die einzelnen Schritte? Der Leichnam wird durch die ganze Republik gefahren, im Augenblick nach Mölln. Dort findet das Ganze statt, mit Temperaturen, mit allem Möglichen, was nicht unbedingt würdevoll ist. Dann wird diese Leichenerde wieder zurückgebracht und erdbestattet. Mir leuchtet beim besten Willen nicht ein, wofür man das Ganze braucht. Dann soll man gleich sagen, man macht eine Erdbestattung.

Herr Dr. Martin Mencke:

Herr Bauer, ich will versuchen, darauf eine Antwort zu geben, obwohl ich sagen muss, dass ich fachlich da meinen Vorrednern nicht das Wasser reichen kann. Für mich liegt der entscheidende Punkt darin, dass es sich bei der Reerdigung tatsächlich um eine Unterform der Erdbestattung handelt. Es wäre für uns zentral, dass die so gewordene Erde an einem Ort beigesetzt wird. Damit haben wir aus einer theologischen Perspektive eigentlich keine Veränderung erzielt.

Das Problem entsteht eher bei der Frage der Umsetzung und der Zwischenzeiten. Wir beobachten schon seit vielen Jahren, dass sich die Trauerprozesse verändern: gesellschaftlich, aber auch durch die anderen Möglichkeiten im Bestattungswesen. Früher war die Erdbestattung der Standard. Da war spätestens nach drei bis fünf Tagen die Beerdigung. Heute laufen Trauerfeiern und Beerdigungen völlig anders, mit viel größeren Zeitfristen, manchmal geplant wie Hochzeiten, mit allen Folgen für den Trauerprozess. Das müsste man bei einer Reerdigung, die eine zeitliche Dauer hat, genauso mit überlegen. Für die Fragen der Totenruhe oder der Menschenwürde gäbe es aus evangelischer Sicht aber keinen Unterschied.

Die andere Frage betraf § 26 Absatz 3. Dort scheinen die Bedingungen für Urnenumbettungen andere zu sein als die für andere Umbettungen. Hier wird ein Unterschied gemacht. Allerdings sind wir der Ansicht, dass die Würde des Verstorbenen zu achten ist, ganz gleich ob nun für Urnen- oder für Erdbestattungen. Deswegen empfehlen wir, das deutlich zu markieren. Beides hängt natürlich mit der Totenruhe und der Menschenwürde elementar zusammen. Deswegen wäre es gut, diese Gleichstellung von Aschen und Leichen an geeigneter Stelle zur Klarheit zu bringen. Das ist der Hintergrund dieser Ausführung.

Die Mensch-Tier-Bestattung war natürlich weder im Gesetzentwurf der Landesregierung noch im Gesetzentwurf der Freien Demokraten, aber es ist eine spannende Frage, über die ich aber jetzt nur anfänglich mit Ihnen nachdenken möchte. Für Christenmenschen sind Tiere wie Menschen Geschöpfe Gottes. Allerdings macht die biblische Anthropologie natürlich einen deutlichen Unterschied zwischen der tierischen geschaffenen Welt und den Menschen. Die besondere Beziehung Gottes zu den Menschen drückt sich auch in einer besonderen Bestattungskultur aus. Insofern sind wir vorsichtig. Die Menschenwürde ist etwas anderes als die Würde eines Tieres. Wenn ich das richtig weiß, werden Tiere rechtlich im Bereich des Sachenrechts verhandelt.

Trotzdem kann ich natürlich seelsorgerisch nachvollziehen, dass eine Nähe gewünscht wird. Theologisch würde ich aber zunächst sagen, dass es für uns entscheidend ist, dass Friedhöfe für Menschen da sind. Ob dann eine Zubettung möglich sein könnte – aus seelsorgerischen Gründen würde ich sagen: Warum eigentlich nicht? Allerdings würde ich andererseits sagen, dass Friedhöfe den Menschen und nicht den Tieren vorbehalten sein sollten.

Frau Senta Kahrhof:

Wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe, ging es ja darum, ob der Erblasser die Urnenübergabe im Vorhinein regeln sollte. Wir machen täglich die Erfahrung: Wenn jemand etwas regelt, ist das prinzipiell gut, aber noch besser ist es, wenn derjenige mit der Familie gesprochen hat.

Erfahrungsgemäß ist es leider so, dass sich viele beispielsweise eine anonyme Bestattung wünschen und die Familien dann bei uns sitzen und sagen: Das kann ich mir nicht vorstellen. – Dementsprechend ist die Frage: Haben diese Personen, die verfügt haben, dass jemand die Urne mit nach Hause nehmen darf, mit der Ehegattin oder den Kindern gesprochen, ob sie das denn überhaupt wünschen? Die Frage stelle ich in den Raum. Ich weiß nicht, ob das hinreichend helfen würde. Am Ende des Tages müssen Menschen mit ihren An- und Zugehörigen sprechen, wie sie sich ihre Bestattung vorstellen, vielleicht auch etwas regeln. Was dann diejenigen am Ende wirklich umsetzen, ist oft etwas anderes. Deshalb ist es schwierig, die Frage zu beantworten.

Eine kurze Ergänzung. Die Frage ist: Was ist die Motivation dahinter? Ich weiß nicht, wie das bei den Kollegen ist, bei dem Herrn Vaupel vielleicht ähnlich. Viele sagen, sie möchten den Kindern nicht zur Last fallen, und deshalb wünschten sie sich eine anonyme Grabstätte, die pflegefrei ist, aber haben darüber nicht mit ihren Kindern gesprochen.

Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver:

Es ist noch nicht so lange her, dass in Hessen die Möglichkeit eingeführt wurde, aus religiösen Gründen eine Tuchbestattung durchzuführen. Ich habe damals eine Stellungnahme dazu geschrieben. Die Kirche hat sich damals ausdrücklich dafür ausgesprochen, dies aus religiösen Gründen zu ermöglichen, wenn keine Gesundheitsgefahr besteht. Ich glaube, das ist allen klar, dass es dann nicht passieren kann.

Zur Reerdigung gibt es noch keine feste Meinung der katholischen Kirche, aber natürlich wird darüber diskutiert. Im Rahmen dieser Diskussionen haben wir uns ein wenig darüber informiert, wie das abläuft. Ich weiß es nicht so genau wie Sie, aber ich kann mich erinnern, dass es zum Beispiel immer wieder Bewegung geben muss, damit der Verwesungsprozess stattfindet. Ich bin von meiner Profession her Justiziarin. Das hat mich natürlich sofort an die Störung der Totenruhe und auch an die Menschenwürde denken lassen. Ob das noch damit in Einklang zu bringen ist, haben wir in unseren Diskussionen und habe ich stark bezweifelt.

Zur Tier-Mensch-Bestattung: Der Mensch hat die Menschenwürde, das ist im Grundgesetz festgelegt, und das entspricht auch dem christlichen Menschenbild. Darüber hinaus haben alle Lebewesen einen besonderen Wert, der sich aber, wie mein Vorredner Dr. Mencke ja schon gesagt

hat, von der Menschenwürde unterscheidet. Wir beobachten in den letzten Jahren zunehmend, dass es Bestattungsunternehmen für Tiere gibt, wo Tiere verbrannt werden und die Asche mit nach Hause genommen werden oder vergraben werden kann.

Soll jetzt Menschenasche und Tierasche in einer gemeinsamen Urne oder in einem gemeinsamen Grab beigesetzt werden?

Herr Erich Burg:

In einem Grab, aber nicht in einem Gefäß. Ganz klar dezidiert einmal die Person, die dementsprechend gewürdigt wird, indem sie zum Beispiel in der Ansprache oben steht, und das Tier ein Stück darunter. Die Präferenz wird klar gewahrt.

Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver:

Die katholischen Bistümer in Hessen, die katholische Kirche hat noch keine einheitliche Meinung dazu. Ich habe mit Interesse gehört, was Sie zu Anfang gesagt haben. Sie haben ja zwei Personen aus dem Bistum Fulda genannt, die dem wohlwollend gegenüberstehen. Aber das ist noch nicht so häufig vorgekommen, jedenfalls nicht bei dem, womit wir konfrontiert werden, sodass es noch keine einheitliche Meinung in Hessen dazu gibt.

Frau Claire Lerner:

Wie bereits vermutet, hatten wir aufgrund von Ferien und unserer eigentlichen Aufgabe der Begleitung trauernder Familien keine Gelegenheit, auf den Entwurf der Freien Demokraten einzugehen. Wir haben ihn gerade kurz angesehen. Wir sind leider keine Juristinnen und können ihn nicht umfänglich so schnell bewerten.

Für uns geht es gar nicht so sehr darum, welcher Entwurf der richtige ist, sondern grundsätzlich darum, dass alle Kinder, die früh versterben, würdig bestattet werden sollen und kein Kind in keiner Situation mehr im Klinikmüll landen darf. Weiter geht es uns darum, dass alle Bestattungsmöglichkeiten allen Familien eröffnet werden. Das hat zum einen den Grund, dass die Familien mit dieser Wahlmöglichkeit in einer Situation Selbstwirksamkeit erfahren, die voller Kontrollverlust ist. Es hat natürlich auch ganz reale Gründe, das sind Kostengründe. Eine individuelle Bestattung ist teuer für Familien, die sich auf ein Leben mit ihrem Kind eingestellt und vorbereitet haben.

Dann geht es für uns um eine sehr klare und sehr verbindliche Informationspflicht, deren Nichterfüllung Konsequenzen hat, weil wir sehr viel Nichtinformation und daraus folgende Not bei den Familien erleben.

Konkret zu Ihrem Entwurf ist uns gerade das Wort „Sammelbestattung“ aufgefallen. Wir regen an, von „Gemeinschaftsbestattung“ zu sprechen, weil wir das als den würdigeren Begriff erachten. Ganz grundsätzlich haben wir beim Lesen gedacht, dass er sehr kompliziert formuliert ist. Ich fände es schön, wenn Gesetze klar und einfach formuliert wären und jeder Elternteil, der reinschaut, ohne Jurist klar erkennen könnte, was seine Rechte sind.

Herr Dr. Hüseyin Kurt:

Erst einmal vielen Dank an die FDP, dass Sie die Frage gestellt haben. In der Tat kommt es vor, und ich kenne es aus meiner Arbeit im Pflegeheim, wo ich sehr viel mit den gesetzlichen Betreuern zu tun habe, dass Verstorbene muslimischen Glaubens bestattet werden müssen, die keine Angehörige haben. Dann muss automatisch die Sozialbestattung durchgeführt werden, bei der die Bestattungskosten eine große Rolle spielen. Dann möchte man einäschern, aber die religiösen Gründe sprechen dagegen. In der islamischen Religion, aber auch anderen Religionen, zum Beispiel bei den Orthodoxen, ist es religiös strikt verboten.

Deswegen sollte es eine Regelung geben, wenn es bei einem Leichnam Indizien gibt, dass dieser Mensch zu einer Religion oder Religionsgruppe gehört, bei der wir denken, dass die Einäscherung verboten ist. Ich habe Ihre Vorschläge gelesen, das sind praktikable Vorschläge, und wir würden begrüßen, das so umzusetzen.

Wenn wir bei den Kosten sind: Auch bei mittellosen Familien, bei denen ein Verstorbener sozial bestattet werden muss, wünschen die Familien oft, dass der Leichnam in ein fremdes Land, zum Beispiel in die Türkei, überführt wird. Es ist oft preisgünstiger, wenn sie dort bestattet werden. Auch da sollte eventuell eine Möglichkeit geschaffen werden, die Sozialbestattung zu ermöglichen. Damit würden wir auch die Sozialkassen entlasten.

Herr Hubing, die Frage der Tuchbestattung ist ein Bereich, der zeigt, dass wir untereinander mehr in Kontakt sein müssen, damit wir wissen, wie das vor sich geht. Wenn wir eine Tuchbestattung machen, ist es ja nicht so, das über dem Kopf bestattet werden muss, sondern man kann es auch mit dem Leichnam im Tuch mit einem Brett oder ähnlichem ohne Probleme organisieren. Das ist überhaupt kein Problem. Daher ist mein Vorschlag: Wir muslimische Bestatter und Bestatter anderer Religionsgruppen sollten miteinander im Kontakt sein und voneinander wissen. Wenn wir die Demografie unseres Landes betrachten, sehen wir: Besonders in Hessen, in Frankfurt, ist ja die Mehrheit der Bevölkerung ausländischer Herkunft, und der Anteil wird steigen. Der interkulturelle Ansatz, den es in vielen Einrichtungen schon gibt, muss auch Eingang ins Bestattungswesen finden.

Zum Schluss zur Tier-Mensch-Bestattung. Sie haben ja gesagt, dass alles in Urnen gemacht werden soll. Da in der islamischen Religion Einäscherung strengstens verboten ist, kommt diese Möglichkeit nicht infrage. Aber sollte in Zukunft eine Mensch-Tier-Bestattung ohne Einäscherung möglich werden, so kann ich berichten: Das ist in der islamischen Welt nicht bekannt. Bei unserer Diskussion im Foyer habe ich kurz recherchiert. In islamischen Ländern ist das aus religiösen Gründen abgelehnt worden.

Herr Michael Dechert:

Vielen Dank für die Frage, die mit die emotionalste Frage ist, die Sie unserem Verband hätten stellen können. Wir sind im nahen Umfeld und haben beide Blickwinkel. Zum einen haben wir dort Eltern, die ein Kind haben und auf ein Organ warten. Es ist ein Albtraum, die Höhen und Tiefen jedes Mal mitzuerleben, wenn das Telefon klingelt. Zum anderen haben wir auch erlebt,

dass jemand jemanden durch einen Schicksalsschlag verloren hat. Damals wurde keine Organspende gemacht, aber die Mutter sagt jetzt: Hätte ich es doch gemacht.

Die Grundbestattung soll auf keinen Fall ein Anreiz sein zu sagen, ich spende Organe. – Wir denken eher an Situationen schlimmer Schicksalsschläge: Jemand verunglückt, ein Autounfall. Leider sind das oft jüngere Menschen, und die Eltern stehen da vor einer irrsinnigen Entscheidung. Ich glaube, keine Mutter kann dann sagen: Ich gebe jetzt das Herz von meinem Kind. – Es sind unvorstellbar schwere Entscheidungen, wenn man auf der anderen Seite weiß, dass da jemand wartet, ein Kind oder ein junger Erwachsener, der ohne das Organ noch ein Jahr zu leben hat.

Wir sehen diese kostenlose Grundbestattung nicht als Bestatterleistung. Die Krankenkassen haben einfach keinen Etat dafür, die Ärzte haben keine Zeit, um die Eltern an die Seite zu nehmen. Jetzt müssen eigentlich Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Familie, die von so einem Unfall, von so einem Schicksalsschlag betroffen ist, von professioneller Seite entsprechend begleitet wird. Das ist unser Gedanke der kostenlosen Grundbestattung, aber auch, dass die Eltern jetzt nicht sagen: Mein Kind oder der junge Erwachsene stirbt. Auch wenn die Person mit 50 Jahren stirbt, bleibt sie für die Eltern immer ein Kind. Wir können vielleicht der Gemeinschaft der Familien ein ganzes Stück Last nehmen, die sich so auf die Kernproblematik konzentrieren könnten. Das ist unser Gedankengang für den Staat, für die Ärzte, für das Umfeld, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen; denn es gibt immer zwei Blickwinkel.

Vorsitzender:

Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann bedanke ich mich für die gestellten Fragen, die uns teilweise neue Einblicke ermöglicht haben in einen Bereich, den man so nicht am Stammtisch diskutiert. Das Thema geht uns alle an, auch wenn der eine mehr Bezug dazu hat und der andere weniger. Das Thema betrifft uns alle und hat Facetten, die keiner in mancher Ausprägung erleben möchte. Das Schicksal macht nicht immer vor allen Halt.

Ich fand es einen sehr würdigen Rahmen, wie wir das heute gemacht haben. Ich bedanke mich ausdrücklich für die Stellungnahmen und Nachfragen sowie für das Miteinander, das heute zum Tragen kam. – Ich schließe die Sitzung.

Wiesbaden, 16. September 2025

Protokollführung:

Vorsitz:

Henrik Dransmann

Thomas Hering